

IMPULS



Regulatorische Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen

Stiftung für den Maschinenbau,
den Anlagenbau und die Informationstechnik



Regulatorische Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen

Haben KMU einen Anreiz, unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um von KMU-spezifischen regulatorischen Ausnahmen zu profitieren?

Lukas Harta und Matthias Kullas



© shutterstok/Dmitry Demidovich

Diese Studie untersucht am Beispiel Österreichs, ob KMU einen Anreiz haben, unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um von KMU-spezifischen regulatorischen Ausnahmen zu profitieren. Hierfür werden regulatorische Ausnahmen für KMU im europäischen und österreichischen Recht recherchiert. Die Untersuchung ergibt:

- ▶ **EU-Recht:** Es gibt nur wenige Ausnahmen von regulatorischen Pflichten für KMU. Wo solche Ausnahmen bestehen, sind sie i.d.R. sektorspezifisch, so dass nur wenige KMU davon profitieren. Europäische KMU-Förderung besteht vielmehr aus einem KMU-spezifischem Zugang zu Fördergeldern sowie Gebührenermäßigungen.
- ▶ **Österreichisches Recht:** Es gibt nur wenige Ausnahmen von regulatorischen Pflichten für KMU. Vielmehr profitieren österreichische KMU primär von KMU-spezifischen Förderprogrammen.
- ▶ Daraus folgt, dass das EU-Recht und das österreichische Recht allenfalls einen geringen Anreiz für KMU setzen, unterhalb des Schwellenwerts von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Pflichten zu vermeiden. Ein größerer Anreiz kann ggf. in einzelnen Sektoren bestehen, da die wenigen regulatorischen Ausnahmen für KMU im EU-Recht meist nur bestimmte Sektoren betreffen.
- ▶ Umfragen und Experteninterviews zeigen, dass ein mögliches Überschreiten des KMU-Grenzwertes Maschinenbauunternehmen in Österreich nicht von weiterem Wachstum abhält.

Die Studie wurde im Auftrag der IMPULS – Stiftung für den Maschinenbau, den Anlagenbau und die Informationstechnik erstellt.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitende Bemerkungen | 4 |
| 2 | KMU-Definition | 5 |
| 3 | Literaturübersicht | 6 |
| 3.1 | Lock-in-Effekt durch KMU-Status | 6 |
| 3.2 | Lock-in-Effekt durch andere Schwellenwerte | 10 |
| 4 | KMU-Rechtsakte | 13 |
| 4.1 | Regulatorische Ausnahmen und sonstige KMU-Fördermaßnahmen..... | 13 |
| 4.2 | EU | 14 |
| 4.3 | Österreich..... | 25 |
| 5 | Experteninterviews | 30 |
| 6 | Fazit..... | 32 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| Abb. 1: | Frage: Hält Sie die Angst, den KMU-Status zu verlieren, davon ab, Personal einzustellen oder auf andere Weise zu expandieren? | 7 |
| Abb. 2: | Anteil der befragten KMU ohne Wachstumspläne, die deswegen nicht wachsen wollen, weil sie die Vorteile des KMU-Status nicht verlieren wollen | 8 |
| Abb. 3: | Anteil der befragten KMU ohne Wachstumspläne, die deswegen nicht wachsen wollen, weil sie die Vorteile des KMU-Status nicht verlieren wollen, in Abhängigkeit von der Lage des KMU | 9 |
| Abb. 4: | Anteil der befragten KMU ohne Wachstumspläne, die deswegen nicht wachsen wollen, weil sie die Vorteile des KMU-Status nicht verlieren wollen, in Abhängigkeit vom Wirtschaftszweig (gemäß NACE) | 10 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| Tab. 1: | Auswahl arbeitsrechtlicher Schwellenwerte mit Bezug zur Mitarbeiterzahl in Österreich | 11 |
|---------|---|----|

1 Einleitende Bemerkungen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind das Herzstück der österreichischen Wirtschaft: Im Jahr 2021 waren 99,7 % der österreichischen Unternehmen KMU. Sie beschäftigten 67 % aller Erwerbstätigen und erwirtschafteten 63 % der österreichischen Bruttowertschöpfung.¹ Aufgrund dieser großen Bedeutung von KMU ist es wichtig, die regulatorischen Rahmenbedingungen KMU-freundlich auszugestalten. Aktuell gibt es hier viel Raum für Verbesserungen, denn 59 % der österreichischen KMU klagen über hohe regulatorische Hürden und einen hohen Verwaltungsaufwand.² Regulatorische Hürden und Verwaltungsaufwand sind damit die größten Probleme für KMU.³

Auch die EU hat erkannt, dass regulatorische Vorgaben KMU stark belasten können. Um eine übermäßige regulatorische Belastung von KMU zu vermeiden, müssen EU-Verordnungen und EU-Richtlinien daher vor ihrer Verabschiedung auf ihre Auswirkungen auf KMU hin geprüft werden.⁴ Sollte sich bei dieser Prüfung herausstellen, dass eine geplante Verordnung oder Richtlinie einen signifikanten negativen Effekt auf KMU haben würde, soll dieser minimiert werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich herausstellen sollte, dass eine geplante Verordnung oder Richtlinie KMU im Vergleich zu großen Unternehmen überproportional belasten würde. Jüngst hat die EU-Kommission angekündigt, diese KMU-Prüfung nachzuschärfen.⁵ Mit dieser Prüfung möchte die EU zwar, dass regulatorische Vorgaben das Wachstum von KMU nicht beeinträchtigen, die Prüfung könnte jedoch auch das Wachstum von KMU behindern. Letzteres wäre der Fall, wenn die Prüfung zu zahlreichen regulatorischen Ausnahmen für KMU führen würde und KMU deshalb bewusst auf Wachstum verzichten würden, um weiterhin von den Vorteilen des KMU-Status zu profitieren. Die europäische KMU-Politik würde in diesem Fall einen unerwünschten Lock-in-Effekt erzeugen.

Ziel dieser Studie ist es daher, zu ermitteln, ob KMU in Österreich einen Anreiz haben, unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um von KMU-spezifischen regulatorischen Ausnahmen zu profitieren. Diese Frage ist auch für den Maschinenbau von Bedeutung. Denn der Maschinenbau ist nicht nur ein wichtiger Pfeiler der österreichischen Industrie, zu der er 14 % der Wertschöpfung beiträgt.⁶ Er ist auch von vielen kleinen (und wenigen großen) Unternehmen geprägt.⁷

Die Studie ist in fünf Kapitel gegliedert. Nach diesem einleitenden Kapitel wird zunächst die KMU-Definition dargestellt (Kapitel 2). Anschließend wird ein Überblick über die bestehende Literatur gegeben, die Lock-in-Effekte durch KMU-Politik oder durch andere Schwellenwerte, insbesondere

¹ Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (2023), KMU im Fokus 2022, verfügbar unter https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:58de5426-e339-4822-b6ae-311867e34908/KMU-FOKUS_barrierefrei_final.pdf, (24. Juli 2023), S. 22.

² Europäische Kommission (2020), Flash-Eurobarometer 486, Punkt 7, verfügbar unter <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2244> (9. August 2023), S. 2. Befragte Unternehmen konnten aus einer Liste von acht Bereichen max. drei auswählen.

³ Auf Platz zwei der Probleme liegen Zahlungsverzögerungen, über die sich 23 % der österreichischen KMU beklagen.

⁴ Europäische Kommission (2023), Better regulation' toolbox – November 2023 edition, verfügbar unter https://commission.europa.eu/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation/better-regulation-guidelines-and-toolbox_en (9. August 2023), S. 183 ff.

⁵ Europäische Kommission (2023), Fragen und Antworten: Mitteilung über die Entlastung von KMU, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_23_4411 (9. Oktober 2023).

⁶ Bank Austria (2023), Maschinenbau, verfügbar unter: https://www.bankaustria.at/files/branchenbericht_maschinenbau_022023.pdf, (26. Oktober 2023), S. 4.

⁷ Bank Austria (2021), Maschinenbau, verfügbar unter: <https://www.bankaustria.at/files/Maschinenbau.pdf>, (26. Oktober 2023), S. 8.

arbeitsrechtliche Schwellenwerte, untersucht (Kapitel 3). Darauf wird untersucht, ob regulatorische Ausnahmen oder sonstigen Vorteile für KMU im EU-Recht sowie im österreichischem Recht enthalten sind (Kapitel 4). Die Erkenntnisse aus Kapitel 4 werden anschließend durch Interviews mit zwei betroffenen Unternehmen vertieft (Kapitel 5). Zum Schluss wird auf Basis der Erkenntnisse aus den vorherigen Kapiteln ein Fazit gezogen, ob regulatorische Ausnahmen für KMU in Österreich zu einem Lock-in-Effekt führen können (Kapitel 6).

2 KMU-Definition

Auf EU-Ebene ist der Begriff KMU in einer Empfehlung der EU-Kommission⁸ definiert. Als Empfehlung ist diese Definition per se nicht rechtsverbindlich, jedoch beziehen sich zahlreiche verbindliche EU-Rechtsakte auf sie, wodurch sie einen rechtsverbindlichen Charakter bekommt.⁹

Kern der Definition sind die Mitarbeiterzahl und der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme eines Unternehmens. Als Unternehmen gilt dabei jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Um als KMU zu gelten, muss ein Unternehmen zwei Voraussetzungen erfüllen. Es muss

- weniger als 250 Personen beschäftigen (Voraussetzung 1) und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen und/oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben (Voraussetzung 2).

Die Zahl der 250 Mitarbeiter berechnet sich nach Personen, die während des gesamten Jahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Mitarbeiter, die nicht während des gesamten Jahres und/oder in Teilzeit gearbeitet haben, müssen mit dem entsprechenden Bruchteil in die Berechnung einbezogen werden. Als Mitarbeiter zählen dabei auch im Unternehmen arbeitende Eigentümer, nicht aber Auszubildende. Der Umsatz berechnet sich ohne Mehrwertsteuer sowie sonstige indirekte Steuern und Abgaben.

Ein Unternehmen verliert den KMU-Status, wenn es mindestens eine der beiden Voraussetzungen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht erfüllt.

Da Unternehmen, die Teil einer Konzernstruktur sind, über mehr Ressourcen verfügen als eigenständige Unternehmen, werden für die Schwellenwerte auch die Daten von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen miteinbezogen. Unternehmen sind verbunden, wenn ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte am anderen Unternehmen hält oder berechtigt ist, die Mitglieder des Leitungsgremiums des anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen. Verbundene Unternehmen werden zur Bestimmung, ob die Schwellenwerte erreicht sind, zu 100 % miteinbezogen. Im Unterschied dazu gelten Unternehmen als Partnerunternehmen, wenn ein Unternehmen mindestens 25 % an einem anderen Unternehmen hält (ohne ein verbundenes Unternehmen zu sein). Sie werden zur Bestimmung, ob die Schwellenwerte erreicht sind, anteilmäßig miteinbezogen.

⁸ Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [KMU-Empfehlung], ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>.

⁹ Beispiele sind die InvestEU-Verordnung [[VO \(EU\) 2021/523](#)] oder die Horizon Europe-Verordnung [[VO \(EU\) 2021/695](#)].

Das österreichische Recht enthält keine allgemein verbindliche Definition des Begriffs KMU.¹⁰ Häufig wird die EU-Definition verwendet.¹¹

Die EU-Kommission hat jüngst angekündigt, bis Ende 2023 die Schwellenwerte der KMU-Definition zu überprüfen. Darüber hinaus will sie „möglicherweise“ bestimmte Verpflichtungen für sog. kleine Mid Caps anpassen.¹²

3 Literaturübersicht

In diesem Kapitel werden die wissenschaftlichen Studien und Umfragen dargestellt, die untersuchen, ob KMU-Politik einen Lock-in-Effekt erzeugt. Ein Lock-in-Effekt liegt vor, wenn ein KMU nicht wachsen möchte, um die Vorteile nicht zu verlieren, die mit dem KMU-Status einhergehen. Zudem werden wissenschaftliche Studien dargestellt, die untersuchen, ob arbeitsrechtliche Schwellenwerte zu einem Lock-in-Effekt führen.

3.1 Lock-in-Effekt durch KMU-Status

Es gibt keine wissenschaftliche Studie, die untersucht, ob die europäische oder österreichische KMU-Politik zu einem Lock-in-Effekt führt. Es gibt allerdings zwei Studien, die untersuchen, ob die japanische KMU-Politik zu einem Lock-in-Effekt führt. Ermöglicht wurden beide Studien, da in Japan die KMU-Definition 1999 verändert wurde. Konkret wurde der Schwellenwert für das maximale Unternehmenskapital von 100 Millionen Yen auf 300 Millionen Yen erhöht. Der zweite Schwellenwert, die Anzahl der Beschäftigten, wurde nicht verändert. Beide Studien kommen zu dem Ergebnis, dass KMU nach der Erhöhung des Schwellenwertes eine größere Neigung aufwiesen, ihren Kapitalstock zu erhöhen. Der Effekt ist für KMU, deren Unternehmenskapital knapp unter der 100 Millionen-Yen-Schwelle lag, größer als für KMU, deren Unternehmenskapital deutlich unterhalb des ursprünglichen Schwellenwertes lag.¹³ Die Autoren kommen daher zu dem Schluss, dass ein Lock-in-Effekt vorliegt und die japanische KMU-Politik unternehmerische Entscheidungen verzerrt. Das Ausmaß dieser Verzerrungen ist von Branche zu Branche verschieden.

Die EU-Kommission hat sich mit der Frage befasst, ob die europäische KMU-Definition zu einem Lock-in-Effekt führt. Sie kommt zu dem Schluss, dass Lock-in-Effekte durch den KMU-Status eine

¹⁰ Wirtschaftskammer Österreich (o.J.), Klein- und Mittelbetriebe in Österreich, verfügbar unter <https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/KMU-definition.html> (14. Juli 2023).

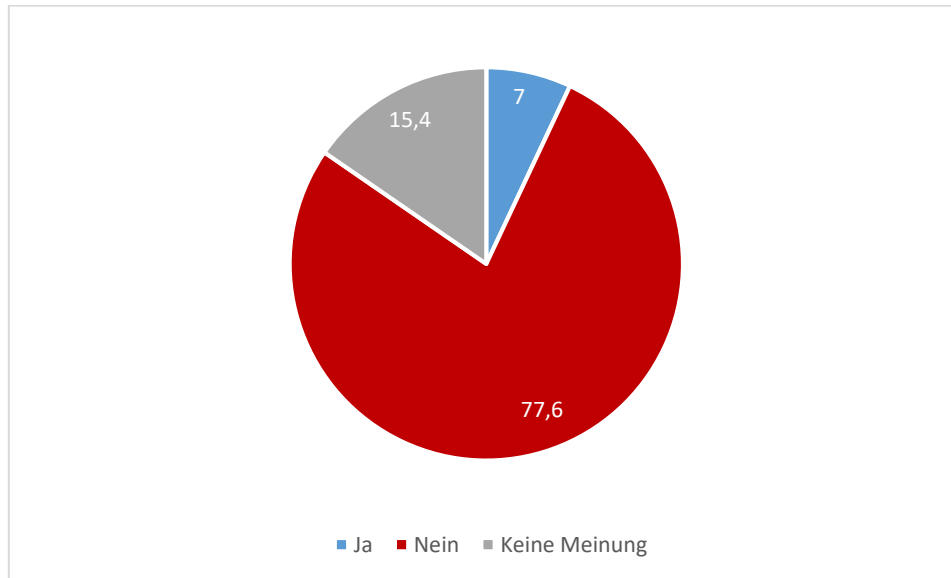
¹¹ Siehe z.B. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (o.J.), KMU in Österreich, verfügbar unter <https://www.bmaw.gv.at/Services/Zahlen-Daten-Fakten/KMU-in-%C3%96sterreich.html#:~:text=Die%20Europ%C3%A4ische%20Kommission%20definiert%20ein,Partner%2D%20o-der%20verbundenes%20Unternehmen%20sein> (14. Juli 2023).

¹² EU-Kommission (2023), Förderung der KMU in Europa: Kommission führt neue Entlastungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU ein, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4409 (4. Oktober 2023).

¹³ Vgl. Tsuruta, D. (2018), SME policies as a barrier to growth of SMEs; in: Small Bus Econ (2020) 54:1067–1106 sowie Hosono, K. (2017), Size-dependent Policy and Firm Growth, in: RIETI Discussion Paper Series 17-E-070, S. 20.

untergeordnete Rolle spielen.¹⁴ Sie begründet dies mit zwei Umfragen. In der ersten Umfrage gaben 78 % der befragten KMU an, dass ein Verlust des KMU-Status kein Wachstumshemmnis sei (siehe Abb. 1).¹⁵

Abb. 1: Frage: Hält Sie die Angst, den KMU-Status zu verlieren, davon ab, Personal einzustellen oder auf andere Weise zu expandieren?



Quelle: Sylvest, J. et al. (2018), Supporting study for the evaluation of the 'SME Definition', Annex 8, Frage 20, S. 168, verfügbar unter <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/47114/attachments/1/translations/en/renditions/native> (14.08.2023). Insgesamt 5651 KMU wurden befragt.

In der zweiten Umfrage wurden KMU ohne Wachstumspläne nach den Gründen gefragt, weshalb sie nicht wachsen möchten. „Nur“ 8 % dieser KMU gaben an, dass sie auf weiteres Wachstum verzichten wollen, um die Vorteile des KMU-Status nicht zu verlieren.¹⁶ In Österreich waren es gar nur 2 %.¹⁷ Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sind hier jedoch beachtlich (siehe Abb. 2).

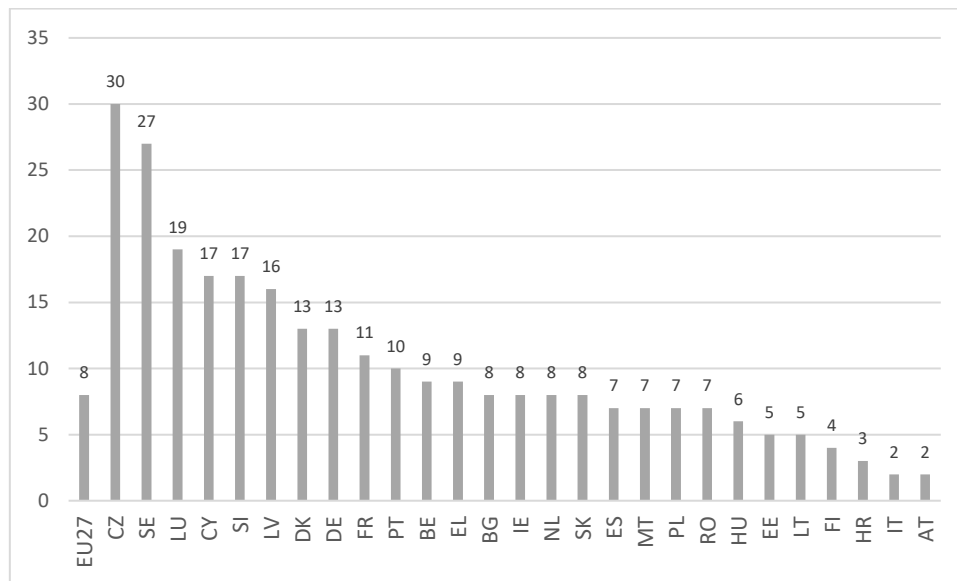
¹⁴ Europäische Kommission (2021), Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2021) 279 vom 28. September 2021, Evaluation of Recommendation of 6 May 2003 concerning the definition of micro, small and medium-sized enterprises (2003/361/EC), S. 53.

¹⁵ Sylvest, J. et al. (2018), Supporting study for the evaluation of the 'SME Definition', Annex 8, Frage 20, S. 168, verfügbar unter <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/47114/attachments/1/translations/en/renditions/native> (14.08.2023).

¹⁶ Vgl. Flash Eurobarometer 486 (2020), SMEs, start-ups, scale-ups and entrepreneurship – Data annex, Q7b, S. 19, verfügbar unter <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2244>.

¹⁷ Vgl. Flash Eurobarometer 486 (2020), SMEs, start-ups, scale-ups and entrepreneurship – Data annex, Q7b, S. 19, verfügbar unter <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2244>.

Abb. 2: Anteil der befragten KMU ohne Wachstumspläne, die deswegen nicht wachsen wollen, weil sie die Vorteile des KMU-Status nicht verlieren wollen



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Flash Eurobarometer 486 (2020), SMEs, start-ups, scale-ups and entrepreneurship – Data annex, Q7b, S. 19, verfügbar unter <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2244>. Insgesamt 3862 Unternehmen wurden befragt.

Die deutlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten legen nahe, dass die mitgliedstaatliche KMU-Politik einen erheblichen Einfluss darauf hat, ob die KMU-Politik einen Lock-in Effekt auslöst und mithin ein Wachstumshemmnis darstellen kann. Da bei der Umfrage lediglich KMU ohne Wachstumsplan befragt wurden, lassen sich nur wenige Schlüsse aus Abb. 2 ziehen. Denn hierfür müssten alle KMU befragt werden. So ist der Anteil der KMU ohne Wachstumspläne, die deswegen nicht wachsen wollen, weil sie die Vorteile des KMU-Status nicht verlieren wollen, in Schweden mit 27 % zwar groß. Es könnte jedoch sein, dass der Anteil der KMU ohne Wachstumspläne (gemessen an allen KMU) in Schweden sehr klein ist, da Schweden viele Wachstumshemmnisse für KMU beseitigt hat. Für diese Vermutung spricht, dass Schweden im aktuellen Doing Business Ranking der Weltbank auf Platz 10 liegt.¹⁸ Für Österreich legt der besonders niedrige Wert von bloß 2 % jedoch die starke Vermutung nahe, dass österreichische KMU keinen signifikanten Anreiz haben, unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Belastungen zu vermeiden.

Auch die Lage des Unternehmens beeinflusst, ob die KMU-Politik einen Lock-in Effekt auslöst (siehe Abb. 3).

¹⁸ Siehe Weltbank (2023), Ease of Business rankings, verfügbar unter <https://archive.doingbusiness.org/en/rankings?region=oced-high-income> (18. August 2023).

Abb. 3: Anteil der befragten KMU ohne Wachstumspläne, die deswegen nicht wachsen wollen, weil sie die Vorteile des KMU-Status nicht verlieren wollen, in Abhängigkeit von der Lage des KMU

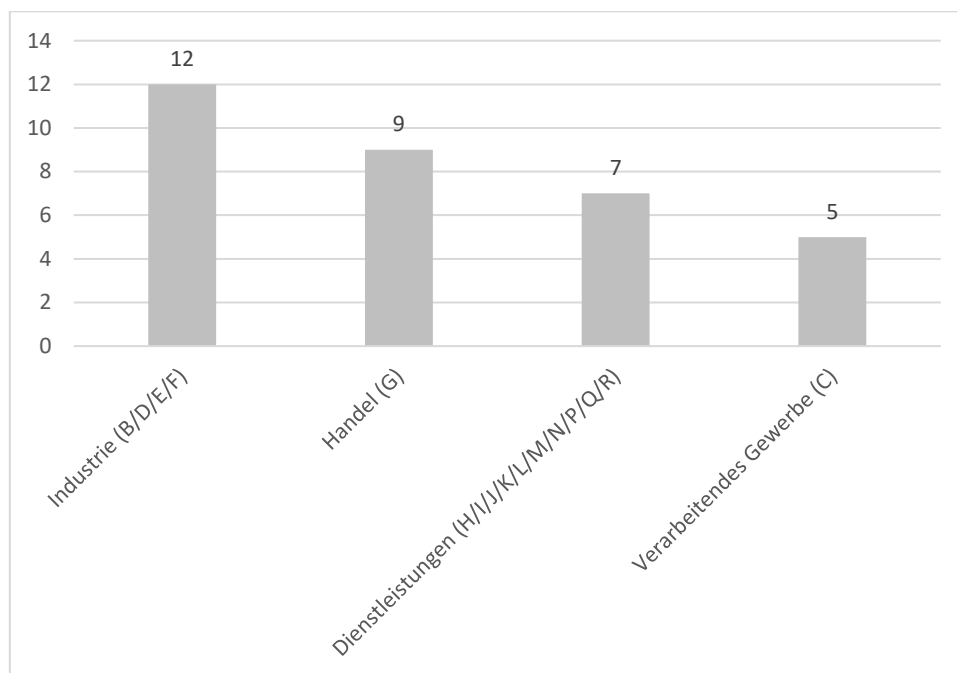


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Flash Eurobarometer 486 (2020) Report, S. 126 verfügbar unter <https://europa.eu/eurobarometer/api/deliverable/download/file?deliverableId=73544>. Insgesamt 3862 Unternehmen wurden befragt.

Es zeigt sich, dass KMU nahe der EU-Außengrenze häufiger von einem Lock-in-Effekt betroffen sind als KMU in anderer Lage. Die EU-Kommission nennt hierfür keine Erklärung. Denkbar wäre, dass KMU nahe einer EU-Außengrenze von einer besonderen KMU-Förderung profitieren.

Neben dem Mitgliedstaat und der Lage eines KMU scheint auch der Wirtschaftszweig, in dem ein KMU tätig ist, die Wahrscheinlichkeit eines Lock-in-Effekts zu beeinflussen (siehe Abb. 4).

Abb. 4: Anteil der befragten KMU ohne Wachstumspläne, die deswegen nicht wachsen wollen, weil sie die Vorteile des KMU-Status nicht verlieren wollen, in Abhängigkeit vom Wirtschaftszweig (gemäß NACE)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Flash Eurobarometer 486 (2020) Report, S. 126 verfügbar unter <https://europa.eu/eurobarometer/api/deliverable/download/file?deliverableId=73544>. Insgesamt 3862 Unternehmen wurden befragt.

Bei KMU ohne Wachstumsplänen, die im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden, in der Energieversorgung, in der Wasserversorgung oder im Baugewerbe tätig sind (in Abb. 4 als „Industrie“ zusammengefasst), scheint der Wunsch, den KMU-Status nicht zu verlieren, stärker verbreitet als bei KMU ohne Wachstumsplänen in anderen Wirtschaftszweigen. Am wenigsten betroffen von einem Lock-in-Effekt ist das verarbeitende Gewerbe, zu dem auch der Maschinenbau gehört.

Schließlich weist die EU-Kommission in ihrer „Better regulation toolbox“ darauf hin, dass es in EU-Rechtsakten möglichst keine Ausnahmen für KMU geben sollte. Denn mehrere solcher Ausnahmen zusammen könnten einen Lock-in-Effekt erzeugen.¹⁹ Eine Ausnahme für KMU sollte daher nur als letztes Mittel gewählt werden. Zuvor sollten andere Mittel geprüft werden, um KMU durch einen EU-Rechtsakt nicht übermäßig zu belasten. Dieses Vorgehen der EU-Kommission verringert die Wahrscheinlichkeit eines Lock-in-Effekts durch europarechtliche Vorgaben.

3.2 Lock-in-Effekt durch andere Schwellenwerte

Ein Lock-in-Effekt kann nicht nur durch die KMU-Politik ausgelöst werden. Denn auch in anderen Politikbereichen existieren Schwellenwerte, die ein Wachstumshemmnis für Unternehmen darstellen

¹⁹ Europäische Kommission (2023), Better regulation' toolbox – November 2023 edition, verfügbar unter https://commission.europa.eu/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation/better-regulation-guidelines-and-toolbox_en (9. August 2023), S. 184.

können. Insbesondere im Bereich der Arbeitsmarktpolitik²⁰ gibt es zahlreiche Schwellenwerte, die Unternehmen bis zu einer gewissen Größe Vorteile gewähren.²¹ Und im Gegensatz zur KMU-Politik gibt es zahlreiche Studien, die untersuchen, wie Schwellenwerte im Arbeitsrecht die Neigung, mehr Mitarbeiter einzustellen, beeinflussen. So haben etwa Poutvaara et al. (2017) arbeitsrechtliche Schwellenwerte in Frankreich und Deutschland untersucht.²² Sie kommen zu dem Ergebnis, dass französische Unternehmen die Schwelle von 49 Mitarbeitern nur zögerlich überschreiten, denn zahlreiche arbeitsrechtliche Vorschriften gelten in Frankreich erst für Unternehmen ab 50 Mitarbeitern. Dies führt dazu, dass französische Unternehmen knapp unterhalb der 50-Mitarbeiter-Schwelle zögern, neue Mitarbeiter einzustellen. Stattdessen erhöhen diese Unternehmen ihre Investitionen in den Produktionsfaktor Kapital. D.h. sie substituieren Arbeit durch Kapital, um die steigenden Grenzkosten der Beschäftigung zu vermeiden. Für Deutschland wurde hingegen kein Lock-in-Effekt durch arbeitsrechtliche Vorgaben festgestellt. Koller et al. (2011)²³ bestätigen dieses Ergebnis für Deutschland. Garicano et al. (2016)²⁴ und Sylvest et al. (2018)²⁵ bestätigen die Ergebnisse für Frankreich. Denn auch sie kommen zu dem Schluss, dass die Schwellenwerte im französischen Arbeitsrecht Einstellungen verhindern.

Es gibt keine Studie, die untersucht, ob die Schwellenwerte im österreichischen Arbeitsrecht zu einem Lock-in-Effekt führen. Dies könnte daran liegen, dass es in Österreich – anders als etwa in Frankreich – keine Schwellenwerte gibt, die sich auf den Kündigungsschutz beziehen. Es ist daher zu vermuten, dass die Schwellenwerte im österreichischen Arbeits- und Sozialrecht keine substantiellen Effekte auf das Einstellungsverhalten von Unternehmen haben. Die folgende Tabelle 1 listet beispielhaft Schwellenwerte im österreichischen Arbeitsrecht auf.

Tab. 1: Auswahl arbeitsrechtlicher Schwellenwerte mit Bezug zur Mitarbeiterzahl in Österreich

| Ab Anzahl der Arbeitnehmer im Betrieb/in der Arbeitsstätte | Pflicht für Unternehmen | Rechtsgrundlage |
|--|--|-----------------------|
| 5 | Betriebsratspflicht | § 40 ArbVG |
| 5 bis 9 | 1 Betriebsratsmitglied | § 50 ArbVG |
| 10 bis 19 | 2 Betriebsratsmitglieder | § 50 ArbVG |
| 11 | Gesonderte Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen, wenn keine Belegschaftsorgane bestehen | § 10 Abs. 4 Z 1 ASchG |

²⁰ Vgl. Europäische Kommission (2021), Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2021) 279 vom 28. September 2021, Evaluation of Recommendation of 6 May 2003 concerning the definition of micro, small and medium-sized enterprises (2003/361/EC), S. 52.

²¹ Centre for Strategy & Evaluation Services (2012), Evaluation of the SME Definition; Final Report - Executive Summary, S. 9, verfügbar unter <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/10035/attachments/1/translations/en/renditions/pdf>.

²² Poutvaara, P. et al. (2017), Employment effects of regulatory thresholds for French and German companies, ifo Forschungsberichte, No. 83, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München.

²³ Vgl. Koller, L. et al. (2010), Beschäftigungswirkungen arbeits- und sozialrechtlicher Schwellenwerte, ZAF (2011) 44:173–180.

²⁴ Vgl. Garicano, L. et al. (2016), Firm Size Distortions and the Productivity Distribution: Evidence from France, in: American Economic Review 2016, 106(11): 3439–3479, S. 3441 sowie Sylvest, J. et al. (2018), Supporting study for the evaluation of the 'SME Definition', Annex 11, S. 4f. Dort findet sich auch eine Literaturübersicht zu Lock-in-Effekten durch nationale Politiken.

²⁵ Sylvest, J. et al. (2018), Supporting study for the evaluation of the 'SME Definition', Annex 11, S. 5.

| | | |
|---|--|--|
| 20 | Berechtigung zur Einberufung einer Betriebsversammlung durch zuständige freiwillige Berufsvereinigung/gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer | § 45 ArbVG |
| 20 | Betriebsvereinbarung zur Milderung, Verhinderung oder Beseitigung wesentlicher Nachteile einer Betriebsänderung | § 109 Abs. 3 ArbVG |
| 20 bis 50 | 3 Betriebsratsmitglieder | § 50 ArbVG |
| 25 | Verpflichtung, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen (ansonsten Zahlung einer Ausgleichstaxe). | §§ 1, 9 BEinstG |
| 51 | Gesonderte Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen, wenn Belegschaftsorgane bestehen. | § 10 Abs. 2 Z 4 ASchG |
| 51 | Arbeitgeber kann nicht mehr selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen. | § 78b Abs. 1 ASchG |
| 51 | Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung erfolgt nicht mehr in Form von Begehungen, sondern Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner müssen in einem mitarbeiterabhängigen Zeitausmaß beschäftigt werden. | §§ 77a Abs. 1, 82a Abs. 1 ASchG |
| 51 | Arbeitsstätten können nicht mehr auf die kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ihrer Arbeitnehmer durch die Präventionszentren der AUVA ²⁶ /BVAEB ²⁷ zurückgreifen. | § 77a Abs. 1 ASchG § 78a Abs. 1 und 2 ASchG |
| 51-100 | 4 Betriebsratsmitglieder. | § 50 ArbVG |
| 100 | Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses. Diese Verpflichtung gilt für Arbeitsstätten, in denen mindestens drei Viertel der Arbeitsplätze Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen sind, erst ab der regelmäßigen Beschäftigung von mindestens 250 Arbeitnehmern. | § 88 Abs. 1 ASchG |
| 101 | 5 Betriebsratsmitglieder sowie pro angefangene weitere 100 Arbeitnehmer ein weiteres Mitglied, ab 1000 Arbeitnehmer pro angefangene 400 Arbeitnehmer ein weiteres Betriebsratsmitglied. | § 50 ArbVG |
| 151 | Freistellung von einem Betriebsratsmitglied. | § 117 ArbVG |
| 201 | Unbezahlte Freistellung eines Betriebsratsmitglieds für Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis maximal 1 Jahr. | § 119 ArbVG |
| 201 | Betriebsrat kann gegen Betriebsänderungen oder andere wirtschaftliche Maßnahmen, sofern sie wesentliche Nachteile für die Arbeitnehmer mit sich bringen, binnen 3 Tagen beim Betriebsinhaber Einspruch erheben und wenn keine Einigung erzielt wird, die Schlichtungskommission anrufen. | § 111 Abs. 1 ArbVG |
| 250 | Sanitätsräume für die Erste Hilfe. | § 26 Abs. 4 ASchG |
| 401 | Betriebsrat kann bei Betriebsänderungen oder andere wirtschaftliche Maßnahmen, sofern sie wesentliche Nachteile für die Arbeitnehmer mit sich bringen, nach Einschaltung der Schlichtungskommission die Staatliche Wirtschaftskommission einschalten, die in Form eines Gutachtens festzustellen hat, ob der Einspruch berechtigt ist. | § 112 ArbVG |
| 701 | Freistellung von 2 Betriebsratsmitgliedern. | § 117 ArbVG |
| 1000 in der EU und je 150 Arbeitnehmern in zwei Mitgliedstaaten | Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats. | § 171 ff ArbVG |
| 3001 | Freistellung von 3 Betriebsratsmitgliedern; je weitere 3000 ein weiteres Betriebsratsmitglied | § 117 ArbVG |

Quelle: Eigene Darstellung.

²⁶ Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

²⁷ Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau.

4 KMU-Rechtsakte

Im vorherigen Kapitel wurde gezeigt, dass die japanische KMU-Politik einen Lock-in-Effekt ausgelöst hat. Zudem wurde gezeigt, dass auch in der EU einzelne KMU von einem Lock-in-Effekt betroffen sind. Um herauszufinden, ob KMU in Österreich einen allgemeinen Anreiz haben, unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um von KMU-spezifischen regulatorischen Ausnahmen zu profitieren, werden im Folgenden zuerst die EU-rechtlichen regulatorischen Ausnahmen für KMU dargestellt (Unterkapitel 4.2) und anschließend die regulatorischen Ausnahmen im österreichischen Recht (Unterkapitel 4.3). Die Übersichten in den beiden Unterkapiteln 4.2 und 4.3 zeigen, wie sehr KMU durch europäische und nationale Gesetze von regulatorischen Pflichten ausgenommen sind. Dies ermöglicht eine Einschätzung, ob KMU einen Anreiz haben, unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Pflichten zu vermeiden. Zudem werden in diesem Kapitel sonstige KMU-Fördermaßnahmen dargestellt, die sich aus dem EU-Recht oder aus dem österreichischen Recht ergeben. Hierzu zählen insbesondere ein bevorzugter Zugang zu Fördertöpfen, Gebührenermäßigungen sowie KMU-spezifische Beratungs- und Informationsangebote.

4.1 Regulatorische Ausnahmen und sonstige KMU-Fördermaßnahmen

Die europäischen und nationalen Maßnahmen zur Förderung von KMU lassen sich in drei Kategorien einteilen.²⁸ Dies sind:

- I. Bevorzugter Zugang zu Fördertöpfen, Gebührenermäßigungen, Beratung & Information sowie sonstige nicht-regulatorische KMU-Fördermaßnahmen

In diese Kategorie fallen finanziellen Fördermaßnahmen für KMU. Hierzu zählen Fördermittel, die ausschließlich für KMU vorgesehen sind²⁹ bzw. bei denen ein fester Prozentsatz für KMU reserviert ist. Zudem fallen in diese Kategorie Maßnahmen, die KMU eine höhere Förderung ermöglichen, etwa eine prozentual höhere Erstattung für KMU als für größere Unternehmen. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Maßnahmen, die KMU einen erleichterten Zugang zu Fördermitteln ermöglichen, etwa geringere Auflagen vorsehen, um Fördermittel zu erhalten. Ferner fallen in diese Kategorie auch Maßnahmen, die eine geringere Gebühr für KMU vorsehen, wenn diese eine öffentliche Leistung in Anspruch nehmen. Schließlich fallen in diese Kategorie alle Maßnahmen, die spezielle Beratungs- und Informationsangebote für KMU vorsehen, etwa Beratungen, die nur für KMU zugänglich sind, sowie sonstige nicht-regulatorische KMU-Fördermaßnahmen wie Rangvorteile im Insolvenzverfahren.

- II. Regulatorische Ausnahmen für KMU

In diese Kategorie fallen regulatorischen Ausnahmen für KMU. Dazu zählen Befreiungen von bestimmten Pflichten für KMU, etwa Berichts- oder Dokumentationspflichten. Ein Sonderfall hiervon sind Schonfristen für KMU, d.h. KMU müssen bestimmte Pflichten erst später erfüllen. Da Schonfristen nur vorübergehend gewährt werden, können sie, wenn überhaupt, nur vorübergehend

²⁸ Siehe hierzu auch GHK/Technopolis (2017), Evaluation of the application of the Think Small First principle in EU legislation and programmes, verfügbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/0d2d1386-4086-4849-85fb-0bd541509886/language-en> (21. Juli 2023).

²⁹ Bei Fördermitteln, die ausschließlich für KMU vorgesehen sind, kann es vorkommen, dass es ähnliche Fördermittel gibt, die nur für große Unternehmen zugänglich sind. In einem solchen Fall muss im Einzelfall geprüft werden, ob die KMU-Fördermittel tatsächlich einen Vorteil für KMU mit sich bringen.

einen Lock-in-Effekt erzeugen. Schließlich fallen in diese Kategorie auch Maßnahmen, die Vereinfachungen für KMU vorsehen, d.h. KMU müssen eine regulatorische Pflicht zwar erfüllen, dies jedoch weniger oft oder weniger streng.

III. Covid-19-spezifische Sondermaßnahmen für KMU

In diese Kategorie fallen Maßnahmen, die die Folgen der Covid-19-Pandemie für KMU abfedern sollen. Da diese Maßnahmen nicht von Dauer sind und somit allenfalls vorübergehend einen Lock-in-Effekt auslösen können, wurde für sie eine eigene Kategorie gebildet.

In den folgenden beiden Unterkapiteln 4.2. und 4.3 werden die europäischen bzw. österreichischen Rechtsakte dargestellt, die Maßnahmen zur Förderung von KMU enthalten und den drei Kategorien zugeordnet.

4.2 EU

Die Recherche der europäischen Rechtsakte mit Maßnahmen zur Förderung von KMU erfolgte in drei Schritten.

Schritt 1: Die Nummer der Empfehlung der KMU-Definition („2003/361“) wurde in die Suchmaske „Erweiterte Suche“ der Website „eur-lex.europa.eu“ eingegeben. Dabei wurde der Filter „Rechtsakte“ aktiviert. So wurden all jene Rechtsakte erfasst, die auf die KMU-Definition der EU-Kommission selbst verweisen. Dieses Vorgehen entspricht dem der EU-Kommission, denn auch die EU-Kommission verwendete in ihrer Folgenabschätzung für die Überprüfung der KMU-Definition diese Nummer, um die entsprechen Rechtsakte mit KMU-Fördermaßnahmen zu ermitteln.³⁰

Einige europäische Rechtsakte, etwa die Datenschutzgrundverordnung, enthalten regulatorische Ausnahmen für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, ohne auf die EU-Empfehlung zu verweisen.³¹ Um auch diese Rechtsakte zu erfassen, wurden zusätzlich die Schwellenwerte der KMU-Definition in die Suchmaske eingegeben. Im Einzelnen wurden folgende Suchbegriffe in die Suchmaske eingegeben (in Klammern die Anzahl der Suchtreffer):

- 2003/361 (196)
- 249 Beschäftigte (18)
- 249 Beschäftigten (3)
- 250 Beschäftigte (17)
- 250 Beschäftigten (4)
- 249 Personen (9)
- 250 Personen (54)
- 249 Arbeitnehmer (0)
- 249 Arbeitnehmern (3)
- 250 Arbeitnehmer (4)
- 250 Arbeitnehmern (5)
- 50 Mio. Euro (0)

³⁰ Europäische Kommission (2017), Inception Impact Assessment Revision of the EU SME Definition, S. 1 Fn. 2, verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1462-Revision-of-the-EU-SME-Definition_de (14. Juli 2023).

³¹ Art. 30 Abs. 5 DSGVO.

- 50 Mio. EUR (170)
- 43 Mio. Euro (1)
- 43 Mio. EUR (53)

Schritt 2: Die Treffer wurden auf ihre Relevanz für die vorliegende Untersuchung überprüft. Dabei wurden aus der Trefferliste entfernt:

- Mehrfachtreffer
- Rechtsakte, die nicht mehr in Kraft sind,
- einzelfallbezogene Beschlüsse und Entscheidungen, z.B. zu staatlichen Beihilfen,
- Vorschriften, die lediglich allgemein die Unterstützung von KMU als Ziel eines Rechtsakts bezeichnen, ohne damit konkrete Maßnahmen zu verbinden,³²
- Vorschriften, die sich auf KMU beziehen, jedoch ohne für sie Entlastungen zu enthalten, etwa dass Banken statistisch zu erfassen haben, wie viele ihrer Forderungen gegenüber KMU bestehen,³³
- Rechtsakte, deren KMU-Definition nicht auf die Schwelle von 250 Mitarbeitern abstellt,³⁴
- Haushaltsentlastungsbeschlüsse sowie
- Rechtsakte, die lediglich Unternehmen in (bestimmten) Drittstaaten erfassen.

Die restlichen Treffer wurden den drei Kategorien³⁵ zugeordnet.

Bei Richtlinien ist zu beachten, dass sie gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Von Sonderfällen abgesehen kann sich ein KMU also nicht direkt auf Richtlinienbestimmungen berufen.³⁶ Insofern sind regulatorische Ausnahmen für KMU in Richtlinien zwar angelegt, aber nicht direkt enthalten. Ähnliches gilt für finanzielle KMU-Fördermaßnahmen, da in der Regel Förderungen aus EU-Mitteln über nationale Stellen abgewickelt werden.

Der Trefferliste manuell hinzugefügt wurde der sog. Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 („Befristeter Rahmen“). Auch er wurde nach Sonderbestimmungen für KMU durchsucht. Darüber hinaus wurden beihilferechtliche Bestimmungen nur analysiert, wenn sie sich in Richtlinien oder Verordnungen³⁷ befinden. Manuell hinzugefügt wurde zudem der Kommissionsvorschlag für die sog. Lieferkettenrichtlinie, da auch diese eine Erleichterung für KMU enthält.

³² Ein Beispiel ist die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds (ESF), der in Art. 3 Abs. 2 lit. g als Maßnahme des ESF die „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und langfristigen Tragfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen, Führungskräfte und der Arbeitskräfte, durch höhere Investitionen in das Humankapital und durch Förderung von praxisorientierten beruflichen Bildungs- oder Weiterbildungseinrichtungen“ festschreibt.

³³ Ein Beispiel hierfür ist Art. 13 Z 27 lit. c der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II), wonach eine Mitarbeiterzahl von über 250 einer von drei Umständen seitens des Versicherungsnehmers ist, von denen das Vorliegen von zwei Umständen dazu führt, dass ein Großrisiko vorliegt.

³⁴ Ein Beispiel hierfür ist die Mifid-Richtlinie 2014/65/EU, die allein auf die Marktkapitalisierung abstellt.

³⁵ Siehe Kapitel 4.1.

³⁶ Zur sog. unmittelbaren Wirkung von Richtlinienbestimmungen siehe z.B. Bieber, R. et al. (2021), Die Europäische Union, 14. Aufl., Rn. 62; Chalmers, D. / Davies, G. / Monti, G. (2014), European Union Law, 3. Aufl., S. 308 ff.

³⁷ Der Befristete Rahmen besteht aus Mitteilungen der EU-Kommission, welche im Unterschied zu Richtlinien und Verordnungen nicht rechtsverbindlich sind.

Schritt 3: Die insgesamt 56³⁸ Treffer wurden wie folgt kategorisiert:

I. Bevorzugter Zugang zu Fördertöpfen, Gebührenermäßigungen, Beratung & Information sowie sonstige nicht-regulatorische KMU-Fördermaßnahmen:

- InvestEU-VO [[VO \(EU\) 2021/523](#)] Art. 8 Abs. 1 lit. c: KMU sind einer der vier Politikbereiche, in denen der Fonds „InvestEU“ einsetzbar ist. Art. 25 Abs. 4: Die Entgelte für die Dienstleistungen der InvestEU-Beratungsplattform sind für KMU auf ein Drittel der Kosten der Erbringung der Dienstleistungen begrenzt.
- Horizon Europe-VO [[VO \(EU\) 2021/695](#)] Art. 9 Abs. 2: Mindestens 70 % der Haushaltsmittel des Europäischen Innovationsrats sind für KMU und neugegründete Unternehmen vorgesehen. Art. 28 Abs. 3: Bei gleich bewerteten Vorschlägen kann KMU vorrangig der Zuschlag erteilt werden. Art. 48 Abs. 2: Begünstigte des Accelerators – damit wird der Markteintritt von Produkten gefördert – können sein KMU, neugegründete Unternehmen und in außergewöhnlichen Fällen sog. kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung. Art. 48 Abs. 7: Ein Exzellenzsiegel kann gewährt werden, wenn (neben anderen Voraussetzungen) der Begünstigte ein neugegründetes Unternehmen, ein KMU oder ein kleines Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung ist.
- Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Fonds [VO \(EU\) Nr. 1303/2013](#) Art. 71 Abs. 1 und 2: günstigere Fristen bei Rückzahlung von Beihilfen.
- Ökodesign-RL [[RL 2009/125/EG](#)] Art. 13 Abs. 2: Eine Durchführungsmaßnahme kann von Leitlinien begleitet werden, die den Besonderheiten jener KMU Rechnung tragen, die in einem betroffenen Produktsektor tätig sind. Art. 13 Abs. 3: Die Mitgliedstaaten tragen insbesondere durch Stärkung von Unterstützungsnetzen und -strukturen dafür Sorge, dass sie KMU dazu anregen, bereits in der Phase der Produktentwicklung einen umweltverträglichen Ansatz zu wählen und sich dem künftigen europäischen Recht anzupassen.
- EFRE-VO [[VO \(EU\) 2021/1058](#)] Art. 3: EFRE unterstützt u.a. die Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen. Art. 5: Produktive Investitionen in KMU können einfacher aus dem EFRE unterstützt werden als produktive Investitionen in große Unternehmen. In Sonderfällen kann die Finanzierung des Betriebskapitals von KMU mittels Finanzhilfen unterstützt werden.
- VO Europäischer Verteidigungsfonds [[VO \(EU\) 2021/697](#)] Art. 13: Wenn mindestens 10 % der der gesamten förderfähigen Kosten der Tätigkeit KMU zugewiesen werden, kann ein erhöhter Kofinanzierungssatz gewährt werden.
- VO Sichere Konnektivität [[VO \(EU\) 2023/588](#)] Art. 7 Abs. 2: Die Kommission fördert die Innovation im Weltraumökosystem der Union, indem sie a) Kriterien für die Vergabe der Verträge festlegt, die eine möglichst breite Beteiligung von Start-ups und KMU aus der gesamten Union entlang der gesamten Wertschöpfungskette gewährleisten; b) von den Auftragnehmern die Vorlage eines Plans zur Maximierung der Integration von neuen Marktteilnehmern, Start-ups und KMU aus der gesamten Union in die Tätigkeiten im Rahmen der Verträge verlangt; c) in den Verträgen vorschreibt, dass neue

³⁸ Die Covid-19-spezifische Erleichterungen für KMU wurden nur einmal gezählt, da sie alle in einem Rechtsakt, dem Befristeten Rahmen, stehen. In Österreich sind die Covid-19-spezifische Erleichterungen für KMU hingegen auf mehrere Rechtsakte verteilt (siehe Kapitel 4.3).

Marktteilnehmer, Start-ups, KMU und Midcap-Unternehmen aus der gesamten Union in der Lage sein müssen, ihre eigenen Dienste für Endnutzer zu erbringen.

- Data Governance Act [[VO \(EU\) 2022/868](#)] Art. 6 Abs. 4: Erheben die öffentlichen Stellen Gebühren, so ergreifen sie Maßnahmen, um (...) Anreize für die Weiterverwendung von Daten (...) durch KMU (...) zu schaffen. In diesem Zusammenhang können öffentliche Stellen die Daten insbesondere KMU (...) auch gegen eine ermäßigte Gebühr oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Art. 8: Die zentrale Informationsstelle kann einen gesonderten, vereinfachten und gut dokumentierten Informationskanal für KMU und Start-up-Unternehmen einrichten, der auf deren Bedarf und Kapazitäten mit Blick auf die Beantragung der Weiterverwendung von Daten der in Art. 3 Abs. 1 genannten Datenkategorien abstellt. Art. 11 Abs. 11: Im Falle von KMU und Start-up-Unternehmen kann die für Datenvermittlungsdienste zuständige Behörde eine ermäßigte Anmeldegebühr verlangen oder auf die Gebühr verzichten.
- Energieeffizienz-RL [[RL 2012/27/EU](#)] Art. 8 Abs. 2: Die Mitgliedstaaten können Förderregelungen für KMU einführen, um die Kosten eines Energieaudits und der Umsetzung sehr kostenwirksamer Empfehlungen der Energieaudits zu decken. Art. 18 Abs. 1: Die Mitgliedstaaten fördern den Energiedienstleistungsmarkt und den Zugang zu diesem Markt für KMU u.a. durch Zuschüsse.
- GVO Fischerei [[VO \(EU\) 2022/2473](#)] Art. 1: Die VO gilt für Beihilfen für KMU, für größere Unternehmen nur für Beihilfen zu bestimmten Zwecken.
- GVO Agrar- und Forstsektor [[VO \(EU\) 2022/2472](#)] Art. 1: Die VO gilt für Beihilfen für KMU, für größere Unternehmen nur für Beihilfen zu bestimmten Zwecken. [ebenso die immer noch gültige Vorgänger-GVO [VO \(EU\) Nr. 702/2014](#)].
- AGVO [[VO \(EU\) Nr. 651/2014](#)] Art. 1: Die VO gilt u.a. für Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen. Für große Unternehmen ist der Zugang zu Beihilfen beschränkter. Art. 14 Abs. 5: Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre — bei KMU mindestens drei Jahre — nach Abschluss der Investition erhalten bleiben. (...) Außer bei KMU oder im Falle des Erwerbs einer Betriebsstätte müssen die erworbenen Vermögenswerte neu sein. (...) Der Beihilfeempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten leisten. Für Investitionen von KMU in Gebieten in äußerster Randlage können Beihilfen mit einer Höchstintensität von mehr als 75 % gewährt werden.
- Durchführungs-VO Gebühren Eisenbahnagentur [[DVO \(EU\) 2018/764](#)]: Art. 3 Abs. 5: Für KMU wird auf Antrag des Antragstellers der von der Agentur für einen Antrag erhobene Betrag um 20 % ermäßigt. Art. 5 Abs. 9: Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein KMU, so trägt die Agentur Anträgen auf eine angemessene Verlängerung der Zahlungsfrist oder auf eine Zahlung in Raten Rechnung.
- EFRE [VO \(EU\) 1301/2013](#) Art. 3: Der EFRE unterstützt u.a. produktive Investitionen durch direkte Hilfen für Investitionen in KMU (für nicht-KMU engere Bedingungen). Möglich ist als vorübergehende Maßnahme die Finanzierung von Betriebskapital für KMU. Art 5: Eine Investitionspriorität ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU.

- Biozidprodukte [[VO \(EU\) Nr. 528/2012](#)] [Art. 80](#): Bei Gebühren wird den besonderen Bedürfnissen von KMU gegebenenfalls Rechnung getragen, einschließlich der Möglichkeit, die Zahlungen auf mehrere Raten und Schritte aufzuteilen.
- ENISA [[VO \(EU\) 2019/881](#)] [Anhang Nr. 18](#): Konformitätsbewertungsstellungen müssen in Bezug auf Gebühren die Interessen der KMU berücksichtigen.
- In-vitro-Diagnostika [[VO \(EU\) 2017/746](#)] [Anhang VII Nr. 1.2.8](#): Benannte Stellen berücksichtigen in Bezug auf Gebühren die Interessen von KMU.
- EMA-Gebühren [[VO \(EU\) Nr. 658/2014](#)] [Art. 4 Abs. 5](#): Die Gebühren für die Bewertung von regelmäßigen aktualisierten Unbedenklichkeitsberichte werden um 40 % ermäßigt, wenn der Zulassungsinhaber ein KMU ist. Analog für andere Gebühren ([Art. 5](#), [Art. 6](#), [Art. 7](#)).
- EU-Umweltzeichen [[VO \(EG\) Nr. 66/2010](#)] [Anhang III](#): Für KMU wird die jährliche Gebühr um mindestens 25 % ermäßigt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt höchstens 600 EUR (statt 2000 EUR).
- Gebühren Chemikalienagentur [[VO \(EG\) Nr. 340/2008](#)] [Art. 3 Abs. 4](#); [Art. 4 Abs. 4](#); [Art. 5 Abs. 4 u. 5](#); [Art. 7](#), [Art. 8](#), [Art. 9](#), [Art. 10](#): Ermäßigte Gebühren für verschiedene Registrierungen und Anträge, wenn der Registrant/Antragsteller ein KMU ist.
- Einheitliche GMO [[VO \(EG\) Nr. 491/2009](#)] [Art. 103u](#): Der Beihilfenhöchstsatz ist nur für KMU erhältlich.
- Weinsektor [[Del. VO \(EU\) 2016/1149](#)] [Art. 33 Abs. 3](#): Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen festlegen, unter denen in durch ihre Stützungsprogramme hinreichend begründeten Fällen für KMU der Erwerb von gebrauchten Anlagen als förderfähige Ausgabe anerkannt werden kann (normalerweise sind nur neue Anlagen förderfähig).
- Europäischer Fonds für strategische Investitionen [[VO \(EU\) 2015/1017](#)] [Art. 14 Abs. 4](#): Die Obergrenze der KMU berechneten Entgelte liegt bei einem Drittel der Kosten der ihnen erbrachten technischen Hilfe
- Finanzinstrumente [[DVO \(EU\) Nr. 964/2014](#)] [Art. 8a](#): Die Koinvestitionsfazilität wird in Form eines (...) Beteiligungsfonds eingesetzt, der Beiträge aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds in KMU investiert. [Anhang II](#): Instrumente zur Unterstützung nur für KMU.
- Gebühren Biozidprodukte [[DVO \(EU\) Nr. 564/2013](#)] [Anhang I](#): Gebührenermäßigung um 20 % für mittlere Unternehmen, 40 % für kleine und 60 % für Kleinstunternehmen. [Anhang II](#): Gebührenermäßigung um 10 % für mittlere Unternehmen, 20 % für kleine und 30 % für Kleinstunternehmen.
- Gebühren Chemikalienagentur [[VO \(EU\) Nr. 440/2010](#)] [Art. 3 Abs. 3](#) und [Art. 4 Abs. 2](#): Genauere Regelung der Gebührenermäßigungen für KMU.
- Koinvestitionsfazilität und Stadtentwicklungsfonds [[DVO \(EU\) 2016/1157](#)] [Anhang V](#): Endbegünstigte müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Investition ein KMU sein.
- Arzneimittel für neuartige Therapien [[VO \(EG\) Nr. 1394/2007](#)] [Art. 16 Abs. 2](#): Die Gebühr für eine wissenschaftliche Beratung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur für ein Arzneimittel für neuartige Therapien wird für KMU um 90 % reduziert. [Art. 19](#): Die Genehmigungsgebühr wird für KMU um 50 % ermäßigt, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass innerhalb der Gemeinschaft ein besonderes Interesse in Bezug

auf die öffentliche Gesundheit an dem betroffenen Arzneimittel für neuartige Therapien besteht.

- Terroristische Online-Inhalte [[VO \(EU\) 2021/784](#)] [Art. 18 Abs. 2 lit. f](#): Bei der Entscheidung, ob und welche Sanktionen sie verhängen, berücksichtigen die zuständigen Behörden die Art und Größe des Hostingdiensteanbieters, insbesondere, ob es sich um ein KMU handelt.
- Binnenmarktprogramm [[VO \(EU\) 2021/690](#)] [Art. 8 Abs. 4](#): Das Programm fördert u.a. Maßnahmen, die Unterstützung für KMU bereitstellen.
- Gemeinsame Marktorganisation [[VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#)] [Art. 50 Abs. 2a](#): Für Investitionen in Weinbaubetrieben kann eine Unterstützung gewährt werden. Die Unterstützung in ihrem Höchstsatz ist auf KMU begrenzt.
- Notfallmaßnahmen hohe Energiepreise [[VO \(EU\) 2022/1854](#)] [Art. 12](#): Abweichend von den Vorschriften der Union über öffentliche Eingriffe in die Preisfestsetzung können die Mitgliedstaaten öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für KMU vornehmen.
- Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute [[VO \(EU\) Nr. 575/2013](#)] [Art. 123](#): Bei Krediten an KMU kommt der sog. KMU-Unterstützungsfaktor zur Anwendung. Dadurch haben Banken für Kredite an KMU geringere Eigenmittelanforderungen als für Kredite an große Unternehmen. [Art. 153 und 154](#): Sonderregeln für den risikogewichteten Positionsbetrag für eine Risikoposition gegenüber einem KMU. [Art. 178 Abs. 1 lit. b](#): Die zuständigen Behörden dürfen festlegen, dass bei bestimmten Forderungen gegenüber KMU ein Zahlungsausfall erst vorliegt, wenn eine wesentliche Verbindlichkeit seit mehr als 180 Tagen (anstatt wie sonst 90 Tagen) überfällig ist.
- Lieferketten-Vorschlag [[COM\(2022\)71](#)]: [Art. 7 Abs. 2/Art. 8 Abs. 3](#): Unternehmen müssen ggf. KMU unterstützen, wenn die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde. [Art. 7 Abs. 4/Art. 8 Abs. 5](#): Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.
- Gasversorgung [[VO \(EU\) 2017/1938](#)] [Art. 2 Z 5](#): Mitgliedstaaten dürfen KMU u.U. zu geschützten Kunden bei der Gasversorgung erklären (Mitgliedstaaten müssen besondere Maßnahmen ergreifen, um die Gasversorgung geschützter Kunden sicherzustellen).
- Kartellschadensersatz [[RL 2014/104/EU](#)] [Art. 11 Abs. 2](#): Ein KMU haftet unter bestimmten Bedingungen nicht gesamtschuldnerisch für Schaden aufgrund seiner Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht, sondern nur gegenüber seinen unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern.
- Förderprogramme verschiedenster Art, z.B.
 - [Erasmus Entrepreneurs](#): Die Teilnahme als Gastunternehmer ist nur möglich als KMU/Leiter eines solchen.
 - [INGENIOUS Training Grants](#): Weiterbildungsförderung, die nur KMU offensteht.

- [EU SME Centre](#): The EU SME Centre ist eine von der EU finanzierte Initiative, die KMU, die den chinesischen Markt erkunden wollen, kostenlose Erstberatungsdienste anbietet.

II. Regulatorische Ausnahmen für KMU:

- Verpackungs-RL [\[RL 94/62/EG\]](#) Art. 12 Abs. 4: Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die spezifischen Probleme für KMU bei der Bereitstellung detaillierter Daten.
- Umweltmanagement [\[VO \(EG\) Nr. 1221/2009\]](#) Art. 7: Auf Antrag einer kleinen Organisation (wozu auch KMU zählen) verlängern die zuständigen Stellen das Intervall, innerhalb dessen die Organisation u.a. ihr Umweltmanagementsystem begutachten lassen muss, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. (Dazu auch [Beschluss der Kommission vom 4. März 2013](#), der u.a. vorsieht, dass KMU die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem gemeinsam als Cluster erfüllen können.)
- Energieeffizienz-RL [\[RL 2012/27/EU\]](#) Art. 8 Abs. 4 und Abs. 6: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die kein KMU sind und kein zertifiziertes Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem einrichten, Gegenstand eines Energieaudits sind, das bis zum 5. Dezember 2015 und mindestens alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit in unabhängiger und kostenwirksamer Weise von qualifizierten und/oder akkreditierten Experten durchgeführt oder nach innerstaatlichem Recht von unabhängigen Behörden durchgeführt und überwacht wird.
- Elektronische Kommunikation [\[RL \(EU\) 2018/1972\]](#) Art. 17 Abs. 1: Die Mitgliedstaaten können KMU von der Pflicht zur getrennten Rechnungslegung befreien. [Art. 17 Abs. 2](#): KMU³⁹, die nicht den Anforderungen des Gesellschaftsrechts unterliegen, sind nicht verpflichtet, ihre Finanzberichte einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen und zu veröffentlichen. [Art. 61 Abs. 1](#): Nationale Regulierungsbehörden geben Orientierungshilfe und machen die für den Zugang und die Zusammenschaltung geltenden Verfahren öffentlich zugänglich, damit KMU und Betreiber mit begrenzter geografischer Reichweite von den auferlegten Verpflichtungen profitieren können. [Art. 84 Abs. 5](#), [85 Abs. 6](#) und [88 Abs. 2](#): Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern auch auf KMU anwenden.
- Barrierefreiheit [\[RL \(EU\) 2019/882\]](#) Art. 16: Die Anforderungen an die technische Dokumentation dürfen KMU keinen übermäßigen Aufwand auferlegen.
- Frauen in Führungspositionen [\[RL \(EU\) 2022/2381\]](#) Art. 2: Die Richtlinie findet keine Anwendung auf KMU.
- Erneuerbare Energie [\[RL \(EU\) 2018/2001\]](#) Art. 2 Z 16: KMU können Mitglied einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sein, große Unternehmen nicht. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind berechtigt ([Art. 22](#)), a) erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen, und zwar auch im Rahmen von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom; b) innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft — vorbehaltlich der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden — die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-

³⁹ Die Richtlinie verweist hier auf das Rechnungslegungsrecht. Die Bilanzrichtlinie enthält definiert „KMU“ anders als die KMU-Empfehlung. Sie stellt aber auf die gleichen Mitarbeiterzahlen ab.

- Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen; c) sowohl direkt als auch über Aggregatoren nichtdiskriminierenden Zugang zu allen geeigneten Energiemärkten zu erhalten.
- DSGVO [[VO \(EU\) 2016/679](#)] Art. 30 Abs. 5: Keine Pflicht zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, es sei denn, die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonders sensibler Datenkategorien.
 - Tabakerzeugnisse [[RL 2014/40/EU](#)] Art. 6 Abs. 5: KMU werden von den erweiterten Meldepflichten für bestimmte Zusatzstoffe in Zigaretten und Tabak befreit, wenn der Bericht über diesen Zusatzstoff von einem anderen Hersteller oder Importeur erstellt wird.
 - Gemeinsame Marktorganisation [[VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#)] Art. 148 Abs. 1a: Keine Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Vertrags im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, wenn der Erstankäufer ein KMU ist. Ebenso [Art. 168 Abs. 1a](#) im Zuckersektor.
 - Sportboote [[RL 2013/53/EU](#)] Art. 55 Abs. 2: Die Mitgliedstaaten dürfen nicht die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Fremdzündungs-Außenbordantriebsmotoren mit einer Leistung kleiner/gleich 15 kW behindern, die den in Anhang I Teil B Nummer 2.1 festgelegten Grenzwerten für Abgasemissionen entsprechen, von KMU hergestellt wurden und vor dem 18. Januar 2020 in Verkehr gebracht wurden.
 - Rückverfolgbarkeitssystem Tabakerzeugnisse [[DVO \(EU\) 2018/574](#)] Art. 7 Abs. 6: Die Pflicht zur Installierung einer Antimanipulationsvorrichtung gilt für KMU ein Jahr später als für große Unternehmen. [Art. 34 Abs. 4](#): KMU dürfen Informationen innerhalb von 24 Stunden (statt drei Stunden) übermitteln.
 - Arzneimittel für neuartige Therapien [[VO \(EG\) Nr. 668/2009](#)]: Bestimmungen für die Beurteilung und Zertifizierung von qualitätsbezogenen und nichtklinischen Daten, die KMU der EMA vorlegen.
 - Energieeffizienz von Gebäuden [[RL 2010/31/EU](#)]: [Art. 8 Abs. 4](#): Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen der Absätze 2 und 3 bei Gebäuden, die sich im Eigentum von KMU befinden und von ihnen genutzt werden, nicht festzulegen oder anzuwenden.
 - DORA [[VO \(EU\) 2022/2554](#)] Art. 2 Abs. 3: Diese Verordnung gilt u.a. nicht für Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, bei denen es sich um KMU handelt. [Art. 18 Abs. 4](#): Für die Zwecke der Anwendung der in Art. 4 Abs. 2 festgelegten Kriterien (Verhältnismäßigkeit) berücksichtigen die ESA [Sammelbezeichnung für drei EU-Finanzmarktaufsichtsbehörden] gebührend, dass KMU ausreichende Ressourcen und Kapazitäten mobilisieren können müssen, um sicherzustellen, dass IKT-bezogene Vorfälle rasch bewältigt werden.
 - Bilanzrichtlinie [[RL 2013/34/EU](#)] Art. 14 Abs. 2: Die Mitgliedstaaten können KMU⁴⁰ die Aufstellung einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung gestatten. [Art. 17 Abs. 1](#)

⁴⁰ Die EU-Kommission hat einen Entwurf für eine Delegierte Richtlinie zur Inflationsanpassung der Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsätze in der Bilanzrichtlinie vorgelegt; siehe https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13912-Inflationsbedingte-Bereinigung-der-Gro%C3%9Fen-kriterien-fur-KMU_de (9. Oktober 2023). Die Bilanzrichtlinie stellt für die Definition des KMU-Begriffs jedoch auf andere Schwellenwerte ab als die KMU-Empfehlung. Der Schwellenwert von 250 Mitarbeitern ist jedoch gleich und soll auch nicht geändert werden.

lit. r: Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass mittlere Unternehmen die Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen auf bestimmte Geschäfte beschränken (für kleine Unternehmen besteht ohnehin keine Pflicht zu diesen Angaben). Art. 19 Abs. 4: Die Mitgliedstaaten können KMU von bestimmten Verpflichtungen bei der Erstellung eines Lageberichts ausnehmen, soweit sie nichtfinanzielle Informationen betreffen.⁴¹ Art. 19a Abs. 1: KMU müssen in ihren Lagebericht keine Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte aufnehmen, es sei denn es handelt sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse. Art. 19a Abs. 6: Einfachere Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU. Art. 19a Abs. 7: Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2028 beginnen müssen KMU die Informationen nicht in den Lagebericht aufnehmen, müssen aber angeben, warum sie das nicht tun. Art. 20 Abs. 5: KMU müssen in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung ihr Diversitätskonzept und dessen Erfolge nicht beschreiben. Art. 23 Abs. 1 und 2: Kleine Gruppen sind von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts ausgenommen, mittlere Gruppen können von den Mitgliedstaaten davon befreit werden. Beides gilt nicht, wenn eines der verbundenen Unternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist. Art. 29b Abs. 4: In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Angaben festgelegt, die Unternehmen verpflichten würden, Informationen von KMU in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU gemäß Art. 29c anzugeben sind. Art. 31: Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass mittlere Unternehmen nur eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang zum Abschluss offenlegen. Kleine Unternehmen sind von dieser Pflicht ohnehin befreit.

- Entgelttransparenz-Richtlinie [[RL\(EU\) 2023/970](#)] Art. 9 Abs. 2 und 3: Arbeitgeber mit 250 oder mehr Arbeitnehmern müssen jährlich einen Bericht über das Entgeltgefälle zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorlegen, Arbeitgeber mit 100-249 Arbeitnehmern alle drei Jahre.
- Whistleblower-Richtlinie [[RL \(EU\) 2019/1937](#)] Art. 8 Abs. 6: Juristische Personen des privaten Sektors mit 50 bis 249 Arbeitnehmern können für die Entgegennahme von Meldungen und Untersuchungen Ressourcen teilen. Art. 26 Abs. 2: Die Richtlinie muss seit dem 17. Dezember 2021 angewendet werden. Juristischer Personen mit 50 bis 249 Arbeitnehmern müssen sie erst ab dem 17. Dezember 2023 erfüllen.

III. Covid-19-spezifische Sondermaßnahmen für KMU – Befristeter Rahmen⁴²

- Rn. 25 lit. a: Die Mindestgarantieprämien, die KMU für staatliche Garantien für Einzeldarlehen bezahlen müssen, sind halb so hoch wie für große Unternehmen.
- Rn. 25 lit. d sublit. iii: Bei Beihilfen in der Form von Garantien für Darlehen darf bei KMU der Darlehensbetrag mit angemessener Begründung auf den Betrag erhöht werden, der nötig ist, um den Liquiditätsbedarf des Unternehmens ab dem Zeitpunkt der

⁴¹ Art. 19a wurde der Bilanzrichtlinie durch die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) hinzugefügt.

⁴² Der Befristete Rahmen wurde ursprünglich mit der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 vom 19. März 2020 begründet und danach wiederholt überarbeitet. Ein Überblick ist verfügbar unter Europäische Kommission (o.J.), The State Aid Temporary Framework, verfügbar unter https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/coronavirus/temporary-framework_en, 31. Juli 2023).

Darlehensgewährung für die kommenden 18 Monate zu decken (bei großen Unternehmen: maximal zwölf Monate).

- Rn. 25bis: Für Garantien für neu begebene Schuldtitel, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nachrangig gegenüber den gewöhnlichen vorrangigen Gläubigern sind, ist die Mindestgarantieprämie bei großen Unternehmen höher als bei KMU. Der Betrag der garantierten nachrangigen Verbindlichkeiten darf bei KMU nicht höher sein als die Jahresgehaltssumme und nicht mehr betragen als 12,5 % des Jahresumsatzes von 2019 (bei großen Unternehmen: zwei Drittel der Jahresgehaltssumme und 8,4 % des Umsatzes von 2019).
- Rn. 26: Bei Beihilfen in Form von nachrangigen Schuldtiteln gilt eine Begrenzung des Betrags im Vergleich zu vorrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. einem Drittel bei großen Unternehmen und der Hälfte für KMU.
- Rn. 27 lit. a: Bei Unterstützung in der Form von Zinszuschüssen ist der Mindestzinssatzaufschlag für KMU halb so hoch wie für große Unternehmen.
- Rn. 27 lit. d sublit. iii: Bei Beihilfen in der Form von Zinszuschüssen darf bei KMU der Darlehensbetrag mit angemessener Begründung auf den Betrag erhöht werden, der nötig ist, um den Liquiditätsbedarf des Unternehmens ab dem Zeitpunkt der Darlehensgewährung für die kommenden 18 Monate zu decken (bei großen Unternehmen: maximal zwölf Monate).
- Rn. 27bis: Schuldtitel, die im Falle eines Insolvenzverfahrens den gewöhnlichen vorrangigen Gläubigern nachrangig sind, können zu ermäßigten Zinssätzen gewährt werden. Der Mindestzinssatz ist für große Unternehmen höher als für KMU. Die Beihilfe gilt als Rekapitalisierung und ist nach den dafür geltenden Kriterien zu beurteilen, wenn ein KMU mehr als seine Jahresgehaltssumme und mehr als 12,5 % seines Jahresumsatzes im Jahr 2019 erhält. Bei großen Unternehmen: mehr als zwei Drittel der Jahresgehaltssumme und mehr als 8,4 % seines Jahresumsatzes im Jahr 2019.
- Rn. 66: Das Mindestentgelt für hybride Kapitalinstrumente ist bei KMU niedriger als bei großen Unternehmen.
- Rn. 74: Große Unternehmen, die Rekapitalisierung erhalten haben, müssen mindestens 75 % davon getilgt haben, bevor sie einen Anteil von mehr als 10 % an einem Wettbewerber oder anderen Unternehmen derselben Branche erwerben. Für KMU gilt diese Einschränkung nicht.
- Rn. 79: Große Unternehmen, die Rekapitalisierung i.H.v. mehr als 25 % ihres Eigenkapitals erhalten haben, müssen eine glaubhafte Ausstiegsstrategie für die Beteiligung des Mitgliedstaates aufzeigen. KMU haben diese Pflicht nicht.
- Rn. 83: Solange ihre Rekapitalisierung nicht vollständig getilgt ist, müssen große Unternehmen innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Rekapitalisierung und danach alle zwölf Monate Informationen darüber veröffentlichen, wie sie die Beihilfe verwendet haben. KMU trifft diese Pflicht nicht.
- Rn. 85: Wenn die staatliche Beteiligung sechs Jahre nach der COVID-19-Rekapitalisierung nicht unter 15 % des Eigenkapitals des Begünstigten gesunken ist, muss der betreffende Mitgliedstaat der Kommission einen Umstrukturierungsplan im Einklang mit den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien zur Genehmigung vorlegen. Für KMU beträgt die Frist sieben Jahre.

- Rn. 89 lit. d sublit. ii: Investitionsförderungen für einen nachhaltigen Aufschwung dürfen bei großen Unternehmen eine Beihilfenintensität von höchstens 15 % haben, bei mittleren Unternehmen 25 %, bei kleinen Unternehmen 35 %.
- Rn. 99: Nur KMU und „small mid-caps“ dürfen Solvenzhilfen erhalten.

Für die Beantwortung der Frage, ob KMU einen signifikanten Anreiz haben, unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Pflichten zu vermeiden, lassen sich aus der Übersicht drei wesentliche Schlüsse ziehen:

1. Es zeigt sich, dass der größte Teil der identifizierten europäischen Rechtsakte (38 von 56) keine regulatorischen Ausnahmen für KMU enthält (Kategorien I und III). Vielmehr bestehen die meisten KMU-Fördermaßnahmen in einem KMU-spezifischem Zugang zu Fördermitteln sowie Gebührenermäßigungen. Diese KMU-Fördermaßnahmen stellen keine regulatorischen Ausnahmen für KMU dar und tragen damit nicht zur Beantwortung der Studienfrage bei. Die Rechtsakte aus den Kategorien I und III werden daher nicht weiter betrachtet. Die Covid-19-spezifischen Sondermaßnahmen aus Kategorie III werden auch deshalb nicht weiter betrachtet, da diese Maßnahmen nicht von Dauer sind. Sie können daher für KMU keinen dauerhaften Anreiz bilden, unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben.
2. In den identifizierten europäischen Rechtsakten finden sich 18 regulatorische Ausnahmen für KMU (Kategorie II). Nur sieben dieser Ausnahmen sind sektorübergreifend, so dass viele KMU von den Ausnahmen profitieren können. Dies passt zur Vorgabe der EU-Kommission, dass es in EU-Rechtsakten möglichst keine regulatorischen Ausnahmen für KMU geben sollte.⁴³ Sektorübergreifende regulatorische Ausnahmen bzw. eine Öffnungsklausel dafür enthalten
 - die Energieeffizienz-RL [[RL 2012/27/EU](#)],
 - die Richtlinie über Frauen in Führungspositionen [[RL \(EU\) 2022/2381](#)],
 - die Richtlinie über Energieeffizienz von Gebäuden [[RL 2010/31/EU](#)],
 - die Bilanzrichtlinie [[RL 2013/34/EU](#)],
 - die Entgelttransparenz-Richtlinie [[RL\(EU\) 2023/970](#)],
 - die Whistleblower-Richtlinie [[RL \(EU\) 2019/1937](#)] und
 - die DSGVO [[VO \(EU\) 2016/679](#)], wobei im Fall der DSGVO die Gegenausnahme so groß ist („die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonders sensibler Datenkategorien“), dass nur wenige KMU in den Genuss der Ausnahme kommen und die Ausnahme auch nur eine der zahlreichen DSGVO-Pflichten umfasst.

Der größte Teil der regulatorischen Ausnahmen (elf von 18 Ausnahmen) gilt nur für Unternehmen in bestimmten Sektoren, etwa die Verordnung über Arzneimittel für neuartige Therapien [VO (EG) Nr. 668/2009] oder die Richtlinie über Tabakerzeugnisse [RL 2014/40/EU]. Die Anzahl der KMU, die von diesen Ausnahmen profitieren können, ist somit eng begrenzt.

3. Einige identifizierte Rechtsakte enthalten eine Öffnungsklausel, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, KMU regulatorisch zu entlasten, etwa die Bilanzrichtlinie [[RL 2013/34/EU](#)] oder die Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden [[RL 2010/31/EU](#)]. Daraus folgt, dass es auch auf die nationale Gesetzgebung ankommt, ob KMU einen signifikanten Anreiz haben,

⁴³ Siehe hierzu Kapitel 3.1.

unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Pflichten zu vermeiden.

Zwischenfazit:

KMU werden auf EU-Ebene kaum von regulatorischen Pflichten ausgenommen. Wo regulatorische Ausnahmen bestehen, sind sie i.d.R. sektorspezifisch. Daraus folgt, dass EU-Recht nur einen geringen allgemeinen Anreiz für KMU setzt, unterhalb des Schwellenwerts von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Pflichten zu vermeiden. Wenn das EU-Recht einen größeren Anreiz setzt, dann allenfalls in einzelnen Sektoren, wobei der Maschinenbau hiervon nicht betroffen ist.

4.3 Österreich

Die Recherche der österreichischen Rechtsakte mit regulatorischen Ausnahmen und sonstigen Erleichterungen für KMU erfolgt analog zur Recherche der EU-Rechtsakte in drei Schritten.

Schritt 1: Die in Kapitel 4.2 genannten Suchbegriffe wurden in der Suchmaske „Bundesrecht konsolidiert“ des Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)⁴⁴ als Suchworte eingegeben. Zusätzlich wurde der Suchbegriff „KMU“ eingegeben⁴⁵. Im Einzelnen wurden folgende Begriffe eingegeben (in Klammern die Anzahl der Suchtreffer):

- 2003/361 (19)
- 249 Beschäftigte (0)
- 249 Beschäftigten (2)
- 250 Beschäftigte (0)
- 250 Beschäftigten (4)
- 249 Personen (1)⁴⁶
- 250 Personen (3)
- 249 Arbeitnehmer (0)
- 249 Arbeitnehmern (0)
- 250 Arbeitnehmer (10)
- 250 Arbeitnehmern (3)
- 43 Mio. Euro (2)
- 43 Mio. EUR (0)
- 50 Mio. Euro (5)
- 50 Mio. EUR (3)
- KMU (160)

Zur Recherche nach Fördermaßnahmen wurden als weitere Quellen herangezogen die von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft

⁴⁴ <https://ris.bka.gv.at/>.

⁴⁵ Wie in Kapitel 1 dargestellt, überprüft die EU-Kommission neue EU-Rechtsakte daraufhin, ob sie übermäßige Belastungen für KMU enthalten. Daher enthalten nahezu alle neueren EU-Rechtsakte den Begriff KMU (1603). Oft weisen sie lediglich darauf hin, dass der Rechtsakt keine übermäßigen Belastungen für KMU enthält. Daher wurde der Begriff bei der Recherche der EU-Rechtsakte nicht verwendet.

⁴⁶ In Wahrheit ein Fehltreffer, weil es sich um § 249 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes handelt, der mit dem Wort „Personen“ beginnt.

betriebene Website <https://www.foerderpilot.at/>⁴⁷, der KMU-Bericht 2022 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie die Website der FFG.⁴⁸

Schritt 2: Im nächsten Schritt wurden jene Treffer entfernt, die für die vorliegende Untersuchung nicht relevant sind, z.B. weil es sich um Absichtserklärungen in völkerrechtlichen Abkommen handelt, um bereits vergangene Übergangsfristen, um Bezüge auf die Anzahl von Arbeitnehmern in einer Arbeitsstätte (statt im gesamten Unternehmen), um Erfordernisse von statistischen Angaben mit KMU-Bezug oder um allgemeine Aussagen, wonach Unternehmen, insbesondere KMU, nicht unnötig belastet werden dürfen.

Schritt 3: Die insgesamt 32⁴⁹ Treffer wurden wie folgt kategorisiert:

I. Bevorzugter Zugang zu Fördertöpfen, Gebührenermäßigungen, Beratung & Information sowie sonstige nicht-regulatorische Erleichterungen:

- [Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen \(KMU-Förderungs-gesetz\)](#): Rechtsgrundlage für viele Förderungen für KMU.
- [§ 11 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom](#): Die Investitionszuschüsse dürfen maximal 65% der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55% für mittlere Unternehmen und 45% für große Unternehmen betragen.
- [§ 2 Abs. 2 Austria Wirtschaftsservice-Gesetz](#). Zu den Aufgaben der AWS gehört insbesondere die direkte Beteiligung vornehmlich an KMU.
- [§ 27a Arbeitsmarktförderungsgesetz](#): Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen können nur an KMU gewährt werden.
- [§ 1 Abs. 4 BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014](#): KMU können die Bewertungsgebühr, sofern sie den Betrag von € 50.000.- übersteigt, in Teilzahlungen leisten.
- [§§ 33d UWG](#): Verstöße gegen das Geoblocking-Verbot durch KMU sind in leichten Fällen mit einer Beratung zur möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens zu „sanktionieren“ statt mit einer Geldbuße.
- [§ 131 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz](#): Forderungen von KMU haben im Konkursverfahren Rangvorteile.
- [§ 37e Kartellgesetz](#): Unternehmer, die durch gemeinschaftliches Handeln eine Wettbewerbsverletzung begangen haben, haften für den dadurch verursachten Schaden. Ein KMU haftet, wenn bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind, nur seinen unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten.
- [§ 79 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz](#): KMU dürfen Mitglieder einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sein, große Unternehmen nicht.
- [§ 48 Abs. 8c Z 1 AIFMG](#): Zu den Voraussetzungen für die Bewilligung eines Alternativen Investmentfonds (AIF) in Unternehmensbeteiligungen zum Vertrieb an Privatkunden gehört, dass das Fondsvermögen so veranlagt wird, dass eine ausreichende Diversifikation und eine angemessene Risikostreuung gewährleistet werden. Neben dem

⁴⁷ Nur Bundesförderungen.

⁴⁸ Nicht einschlägig sind die Förderungen des Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF), da dieser spezifisch der Förderung der Grundlagenforschung dient.

⁴⁹ Die Covid-19-spezifischen Erleichterungen für KMU im EU-Recht wurden nur einmal gezählt, da sie alle im Befristeten Rahmen stehen (siehe Kapitel 4.2). In Österreich sind die Covid-19-spezifische Erleichterungen für KMU hingegen auf mehrere Rechtsakte verteilt. Jeder Rechtsakt wurde daher einzeln gezählt. Die Förderprogramme wurden als ein Treffer gezählt.

Erwerb von Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, großteils KMU, darf das Fondsvermögen ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß § 70 InvFG 2011 veranlagt werden. [§ 24](#): Die Pflichten von AIF-Managern, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen, gelten nicht, wenn es sich bei den nicht börsennotierten Unternehmen um KMU handelt.

- Förderprogramme verschiedenster Art, z.B.
 - [Förderprogramm KMU.DIGITAL](#): KMU erhalten Förderung für Status- und Potentialanalysen. Nationale Rechtsgrundlage: KMU-Förderungsgesetz.
 - [Förderseminar](#): Das Österreichische Patentamt führt kostenlose Seminare für KMU und Start-ups durch.
 - [Bleib einzigartig](#): Gebührenreduktion für KMU bei Patent-, Marken- und Designanmeldungen 2023.
 - [Digital-Marketing-Scheck](#): Zuschuss von 50% zu Online-Marketing Aktivitäten. Diese Förderung steht ausschließlich KMU zur Verfügung, die Mitglied der Kammer der Ziviltechniker sind.
 - [Zugang zu Risikofinanzierung](#) für KMU und "small midcaps": Durch eine zusätzliche Absicherung des Kreditrisikos soll für KMU und kleine mittelständische Unternehmen (< 500 MitarbeiterInnen) der Zugang zu Darlehen bzw. Kapital für innovative Investitionsprojekte erleichtert werden.
 - [FFG-Akademie](#): Unterstützung bei der Beantragung europäischer Förderungen. Die Unterstützungsmaßnahmen können u.a. von KMU in Anspruch genommen werden, aber nicht von großen Unternehmen.
 - [Internationalisierungsscheck](#): Unterstützung bei der Erschließung neuer Zielländer mit einem Zuschuss von 50% der Markteintrittskosten, die einer physischen Präsenz vor Ort dienen. Großunternehmen steht diese Förderung nur für Zielländer in Fernmärkten zur Verfügung. Bei KMU gibt es keine solche Beschränkung.
 - [Exportfonds-Kredit](#): Für Kredite von bis zu 30 % des jährlichen Exportumsatzes kann der Staat mittels Bürgschaft bis zu 80 % des Kreditrisikos übernehmen. Die Förderung steht nur KMU zur Verfügung.
 - [OeHT-Investitionskredit](#): 10-jähriger Zinszuschuss für Investitionskredite. Die Förderung steht nur KMU in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zur Verfügung.
 - [Zero Emission Mobility](#): Zuschüsse für F&E-Projekte in der Elektromobilität. Projektanträge sollen die Einbindung innovativer KMU oder Start-ups nachweisen.
 - [Supply Chain Risk Management](#): Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für KMU einen Praxisleitfaden samt Online-Tool zur Risikobewertung erstellt.

II. Regulatorische Ausnahmen für KMU:

- [§ 6 Abs. 2 Z 2 Erstellung von Verbraucherpreisindizes](#): KMU sind von der Erhebung ausgenommen.
- [§ 246 Abs. 1 UGB](#): Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn

- am Abschlussstichtag seines Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:
 - Die Bilanzsummen des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen insgesamt nicht 24 Millionen Euro
 - Die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag insgesamt nicht 48 Millionen Euro
 - Das Mutterunternehmen und die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen haben in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt; oder
- am Abschlussstichtag eines von ihm aufzustellenden Konzernabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen
 - Die Bilanzsumme übersteigt nicht 20 Millionen Euro.
 - Die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag übersteigen nicht 40 Millionen Euro.
 - Das Mutterunternehmen und die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen haben in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.
- [§ 28 HinweisgeberInnenschutzgesetz](#): §§ 11 bis 13 treten hinsichtlich der Unternehmen und juristischen Personen mit weniger als 250 Beschäftigten am 17. Dezember 2023 in Kraft (statt am 26. Februar 2023).
- [§ 9 Bundes-Energieeffizienzgesetz](#): Erleichterte Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für KMU. [§ 41](#): KMU sind von der Pflicht der Erstellung eines Energieaudits oder zur Einrichtung eines anerkannten Managementsystems befreit. Sie können Energiedienstleistungen in Anspruch nehmen und die Erkenntnisse daraus, insbesondere zu Energieverbrauch und Einsparpotenzial, an die E-Control melden oder melden lassen.
- [§ 8a Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz](#): Wenn es bereits einen Bericht über einen Zusatzstoff von einem anderen Importeur oder Hersteller gibt, müssen KMU nicht selbst einen Bericht anfertigen lassen.
- [§ 42 Abs. 2 Sportbootverordnung 2015](#): Bestimmte Fremdzündungs-Außenbordantriebsmotoren, die von KMU hergestellt wurden, dürfen auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn sie vor dem 18. Jänner 2020 in Verkehr gebracht wurden.
- [§ 78 Abs. 1 und 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#): Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch ein Präventionszentrum ist nicht möglich, wenn der Arbeitgeber mehr als 50 Arbeitnehmer an der Arbeitsstätte oder insgesamt mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.

III. Covid-19-spezifische Sondermaßnahmen für KMU:

- [Anhang I zur 3. VO Lockdown-Umsatzersatz](#): KMU, die am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten waren, konnten höheren Umsatzersatz erhalten als Nicht-KMU, die am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten waren (maximal 800.000 statt maximal 200.000, d.h. de minimis), sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Ebenso [Anhang I zur VO Lockdown-Umsatzersatz](#) sowie [Anhang I zur VO Lockdown-Umsatzersatz II](#).
- [Anhang zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Verlängerung der Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH \(COFAG\) \(VO Verlustersatz II\)](#): KMU konnten auch dann Verlustersatz erhalten, wenn sie am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten waren, ohne – wie andere Unternehmen – an die Voraussetzungen der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnung gebunden zu sein. Ähnlich (Maximalsumme 1.800.000 statt de minimis) [VO Ausfallsbonus](#) und [VO Ausfallsbonus II](#)
- [Anhang VO Kapitalbesicherungsmaßnahmen](#): Im Unterschied zu anderen Unternehmen konnten KMU auch dann eine Kapitalgarantie erhalten, wenn sie am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten waren.
- [KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV](#): Rechtsgrundlage für viele Förderungen für KMU
- [Anhang VO Richtlinien Rekapitalisierungsmaßnahmen](#): Leichter Zugang zu Hilfgeldern für KMU (insbesondere in den ersten Jahren nach der Gründung).
- [Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen](#): Leichter Zugang zu Hilfgeldern für KMU (insbesondere in den ersten Jahren nach der Gründung).
- [Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH \(COFAG\)](#): Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern zum 31. Dezember 2019, die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen, können schwieriger Unterstützung erhalten als entsprechende kleinere Unternehmen.
Ebenso in den [Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH \(COFAG\)](#), [Anhang zu VO über die Gewährung eines Verlustersatzes](#), [Anhang VO Verlustersatz III](#).

Für die Beantwortung der Frage, ob KMU einen signifikanten Anreiz haben, unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Pflichten zu vermeiden, lassen sich aus obiger Übersicht zwei wesentliche Schlüsse ziehen:

1. Analog zur Recherche der EU-Rechtsakte zeigt die Analyse für Österreich, dass der größte Teil der identifizierten Rechtsakte (25 von 32) keine regulatorischen Ausnahmen für KMU enthält (Kategorien I und III). Vielmehr bestehen die meisten KMU-Fördermaßnahmen in einem KMU-

spezifischem Zugang zu Fördermitteln, insbesondere zu finanziellen Zuschüssen, Garantien und sonstigen staatlichen Förderungen. Diese KMU-Fördermaßnahmen sind keine regulatorischen Ausnahmen für KMU und tragen damit nicht zur Beantwortung der Studienfrage bei. Die Treffer aus den Kategorien I und III werden daher nicht weiter betrachtet. Die Covid-19-spezifischen Sondermaßnahmen für KMU aus Kategorie III werden auch deshalb nicht weiter betrachtet, da diese Maßnahmen nicht von Dauer sind. Sie können daher für KMU keinen dauerhaften Anreiz bilden, unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben.

2. Das österreichische Recht enthält nur sieben regulatorische Ausnahmen für KMU. Viele KMU dürften von der Entbindung von der Pflicht, für das Mutterunternehmen einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen, profitieren. Fünf dieser Ausnahmen sind sektorübergreifend, so dass viele KMU von diesen Ausnahmen profitieren können. Sektorübergreifende regulatorische Ausnahmen enthalten
 - das Gesetz über die [Erstellung von Verbraucherpreisindizes](#),
 - das [Unternehmensgesetzbuch](#),
 - das [HinweisgeberInnenschutzgesetz](#),
 - das [Bundes-Energieeffizienzgesetz](#) und
 - das [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#).

Zwischenfazit:

Wie auch auf EU-Ebene werden KMU in Österreich kaum von regulatorischen Pflichten ausgenommen. Vielmehr erfolgt die Unterstützung von KMU primär durch Förderprogramme. Daraus folgt, dass das österreichische Recht nur einen geringen allgemeinen Anreiz für KMU setzt, unterhalb des Schwellenwerts von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Pflichten zu vermeiden.

5 Experteninterviews

Zusätzlich zur Recherche der europäischen und österreichischen Rechtsakte wurden zwei Experteninterviews geführt. Zweck der Interviews war es, die aus der Recherche der Rechtsakte gewonnen Erkenntnisse zu vertiefen. Repräsentative Aussagen lassen sich daraus nicht ableiten.

- Das erste Interview fand am 04.08.2023 um 10:30 Uhr statt, das zweite Interview am 04.09.2023 um 10:00 Uhr.
- Beide interviewten Unternehmen sind keine KMU. Sie haben bewusst die KMU-Schwelle überschritten.

1. **Frage:** Welches Kriterium hat zuerst dazu beigetragen, dass Sie den KMU-Status verloren haben (die Grenze von max. 249 Mitarbeitern oder der Jahresumsatz von max. 50 Mio. EUR bzw. die Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. EUR)?

Antwort:

Beide Unternehmen: Bei beiden Unternehmen haben sowohl die Mitarbeiterschwelle als auch die Bilanz- bzw. Umsatzschwelle dazu beigetragen, dass der KMU-Status verloren ging. Unternehmen 1 ist bereits seit mehreren Jahren ein großes Unternehmen, Unternehmen 2 erst seit zwei Jahren. In beiden Unternehmen wurden vor Überschreiten der KMU-Schwelle, die Vor- und

Nachteile abgewogen. Letztlich entschieden sich beide Unternehmen dafür, den Verlust des KMU-Status in Kauf zu nehmen, um weiter wachsen zu können.

Unternehmen 2: Es war nie eine Erwägung, auf die Einstellung von Mitarbeitern zu verzichten, um den KMU-Status zu behalten.

2. **Frage:** Gab es KMU-spezifische regulatorische Ausnahmen, deren Verlust beim Überschreiten der KMU-Schwelle besonders teuer war, etwa die Befreiung von Berichts- oder Dokumentationspflichten? Wenn ja, welche regulatorischen Ausnahmen waren das?

Antwort:

Unternehmen 1: Die spürbarste Belastung war die Pflicht, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen⁵⁰. Seit Verlust des KMU-Status müssen auch (kleine) Tochtergesellschaften geprüft werden, bei denen das zuvor nicht der Fall war. Belastungen haben sich z.B. daraus ergeben, dass konzernintern Verrechnungspreise ermittelt werden müssen und ggf. Abweichungen, etwa aufgrund von Wechselkursschwankungen oder Unterschieden zwischen europäischem und amerikanischem Rechnungslegungssystem, erklärt werden müssen. Die Konsolidierungspflicht hat konzernweit zu erheblichen Mehrkosten geführt.

Die zusätzliche Belastung hat dazu geführt, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Überschreitens der KMU-Schwelle nicht für alle Tochtergesellschaften positiv ausfällt.

Um die zusätzlichen regulatorischen Belastungen stemmen zu können, wurde auf Anraten des Wirtschaftsprüfers ein externer Berater hinzugezogen.

Unternehmen 2: Das Unternehmen wird in diesem Jahr erstmals einen Konzernabschluss für große Unternehmen machen müssen. Das Unternehmen erwartet dadurch höhere Kosten, auch wenn das Unternehmen schon bisher im internen Rechnungswesen Konsolidierung lebt.

3. **Frage:** Gab es KMU-spezifische Fördermaßnahmen, deren Verlust beim Überschreiten der KMU-Schwelle besonders teuer war, etwa KMU-spezifische Fördertöpfe oder Beratungsangebote? Wenn ja, welche Fördermaßnahmen waren das?

Antwort:

Unternehmen 1: Es sind zwar bestimmte Fördertöpfe weggefallen wie der Exportfonds-Kredit, aber das Unternehmen nimmt Förderungen ohnehin nicht stark in Anspruch, da der Aufwand, die Fördermaßnahmen zu erhalten, in der Regel zu hoch ist. Zudem gibt es auch für große Unternehmen Fördermaßnahmen, etwa den Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (KRR).

Problematisch war zudem, dass durch das Überschreiten der KMU-Schwelle Ansprechpartner für Fördermaßnahmen gewechselt haben.

Unternehmen 2: Der Wegfall bestimmter KMU-Fördermaßnahmen, insbesondere für Kreditfinanzierungen, war für das Unternehmen spürbar. Als KMU konnten Kreditfinanzierungen schneller erhalten werden. Gerade während der Covid-19-Pandemie war es hilfreich, ein KMU zu sein.

4. **Frage:** Wäre es sinnvoll, die Übergangsfrist von zwei auf drei Jahre zu verlängern?

⁵⁰ Siehe Art. 23 Abs. 1 und 2 Bilanzrichtlinie [RL 2013/34/EU].

Antwort:

Unternehmen 1: Die Planung des Unternehmens ist ohnehin auf zwei Jahre im Voraus. D.h. man hat als Unternehmen ausreichend Zeit, sich auf die zusätzlichen Pflichten vorzubereiten, wenn man die eigenen Zahlen im Griff hat, und wird nicht überrascht. Ein Jahr mehr würde hier nichts ändern.

Unternehmen 2: Eine Verlängerung der Frist wird nicht für sinnvoll erachtet. Hilfreich sein könnte jedoch eine Verkürzung der Frist für Unternehmen, die aufgrund betriebswirtschaftlicher Probleme von einem großen Unternehmen zu einem KMU schrumpfen.

Es ist überlegenswert, die Umsatz- und Bilanzsummenschwelldwerte an die Inflation anzupassen. Die Mitarbeiterschwellle beizubehalten ist hingegen unproblematisch.

5. **Frage:** Gab es andere Schwellenwerte, deren Überschreitung Kosten verursacht haben?

Antwort:

Unternehmen 1: Auch der Schritt über 50 Mitarbeiter hinaus ist mit einer größeren Belastung einhergegangen. Denn bis zu 50 Mitarbeitern können Unternehmen kostenlos die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch die Präventionszentren der AUVA und BVAEB in Anspruch nehmen. Bei mehr als 50 Mitarbeitern müssen sie sich selbst darum kümmern. Zudem mussten dann in der Gewinn- und Verlust-Rechnung zusätzliche Angaben gemacht werden, womit eine zusätzliche Belastung einher ging. Die Belastung durch den Verlust des KMU-Status war allerdings größer.

Unternehmen 2: Der Schwellenwert, ab über 150 Mitarbeitern ein Betriebsratsmitglied freistellen zu müssen, führt zu spürbar höheren Kosten bei einem Wachstum der Mitarbeiteranzahl. Allerdings ist die Belastung nicht so groß, dass das Unternehmen deshalb auf Wachstum verzichten würde.

6 Fazit

Die Frage, ob KMU einen signifikanten Anreiz haben, unterhalb des KMU-Grenzwertes von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Pflichten zu vermeiden, ist bisher nicht ausreichend untersucht. Sie ist jedoch von großer Relevanz. So kamen Studien für Japan zum Ergebnis, dass die japanische KMU-Politik zu einem Lock-in-Effekt führt. D.h. japanische KMU verzichten auf Wachstum, um die Vorteile des KMU-Status nicht zu verlieren. Zudem gibt es insbesondere im Arbeitsrecht zahlreiche Untersuchungen, die zeigen, dass arbeitsrechtliche Schwellenwerte (etwa Kündigungsschutzregelungen) die Neigung, Beschäftigte einzustellen, negativ beeinflussen können. All dies lässt die Frage aufkommen, ob auch die europäische und insbesondere die österreichische KMU-Politik einen Anreiz für KMU setzt, unterhalb des Schwellenwerts von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Pflichten zu vermeiden.

Zur Beantwortung dieser Frage wurden sowohl europäische als auch österreichische Rechtsakte nach regulatorischen Ausnahmen für KMU durchsucht. Hierbei zeigte sich, dass nur 18 EU-Rechtsakte regulatorische Ausnahmen für KMU enthalten. Elf dieser Rechtsakte betreffen KMU in bestimmten Sektoren. Es gibt nur sieben regulatorische Ausnahmen, die sektorübergreifend eine Ausnahme für KMU von einer regulatorischen Pflicht vorsehen. Dies passt zur Vorgabe der EU-Kommission, dass es in EU-

Rechtsakten möglichst keine pauschalen Ausnahmen für KMU geben sollte.⁵¹ Folgende EU-Rechtsakte enthalten sektorübergreifende regulatorische Ausnahmen für KMU bzw. ermöglichen den Mitgliedstaaten eine solche Ausnahme:

- die Energieeffizienz-RL [[RL 2012/27/EU](#)],
- die Richtlinie über Frauen in Führungspositionen [[RL \(EU\) 2022/2381](#)],
- die Richtlinie über Energieeffizienz von Gebäuden [[RL 2010/31/EU](#)],
- die Bilanzrichtlinie [[RL 2013/34/EU](#)],
- die Entgelttransparenz-Richtlinie [[RL\(EU\) 2023/970](#)],
- die Whistleblower-Richtlinie [[RL \(EU\) 2019/1937](#)] und
- die DSGVO [[VO \(EU\) 2016/679](#)], wobei im Fall der DSGVO die Gegen Ausnahme so groß ist („die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonders sensibler Datenkategorien“), dass nur wenige KMU in den Genuss der Ausnahme kommen und die Ausnahme auch nur eine der zahlreichen DSGVO-Pflichten umfasst.

Alles in allem werden KMU auf EU-Ebene kaum von regulatorischen Pflichten ausgenommen. Daraus folgt, dass EU-Recht nur einen geringen allgemeinen Anreiz für KMU setzt, unterhalb des Schwellenwerts von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Pflichten zu vermeiden. Wenn das EU-Recht einen größeren Anreiz setzt, dann allenfalls in einzelnen Sektoren. Wobei der Maschinenbau hiervon nicht betroffen ist.

Das österreichische Recht enthält nur sieben regulatorische Ausnahmen für KMU. Davon sind 5 sektorübergreifend, so dass viele KMU von diesen Ausnahmen profitieren können. Sektorübergreifende regulatorische Ausnahmen enthalten

- das Gesetz über die [Erstellung von Verbraucherpreisindizes](#),
- das [Unternehmensgesetzbuch](#),
- das [HinweisgeberInnenschutzgesetz](#),
- das [Bundes-Energieeffizienzgesetz](#) und
- das [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#).

Viele KMU dürften von der Entbindung von der Konzernmütter treffenden Pflicht, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen, profitieren. Wie auch auf EU-Ebene werden KMU in Österreich somit kaum von regulatorischen Pflichten ausgenommen. Vielmehr erfolgt die Unterstützung von KMU primär durch KMU-spezifische Förderprogramme. Daraus folgt, dass auch das österreichische Recht nur einen kleinen allgemeinen Anreiz für KMU setzt, unterhalb des Schwellenwerts von 250 Mitarbeitern zu bleiben, um regulatorische Belastungen zu vermeiden.

Diese Ergebnisse decken sich mit den geführten Experteninterviews. In den Experteninterviews wurden zwei Maschinenbauunternehmen befragt, welche Kosten mit dem Überschreiten der KMU-Schwelle einhergehen. Beide Unternehmen gaben an, dass die Kosten zwar spürbar seien. Sie würden jedoch keinen größeren Anreiz setzen, auf Wachstum zu verzichten. Dies passt zu einer Umfrage der EU-Kommission unter österreichischen KMU. Darin gaben nur 2 % der österreichischen KMU ohne Wachstumsabsicht an, dass sie deswegen nicht wachsen wollen, weil sie die Vorteile des KMU-Status

⁵¹ Siehe hierzu Kapitel 3.1.

nicht verlieren möchten. Die Tatsache, dass regulatorische Belastungen ein Hauptwachstumshindernis für KMU darstellen, passt ebenfalls zur Erkenntnis dieser Studie, dass es kaum regulatorische Ausnahmen für KMU gibt.

**Autoren:**

Dr. Matthias Kullas, Leiter des Fachbereichs Binnenmarkt und Wettbewerb sowie Wirtschafts- und Fiskalpolitik

kullas@cep.eu

Dr. Lukas Harta, LL.M., Wissenschaftlicher Referent im Fachbereich Binnenmarkt und Wettbewerb sowie Wirtschafts- und Fiskalpolitik

harta@cep.eu

Centrum für Europäische Politik FREIBURG | BERLIN

Kaiser-Joseph-Straße 266 | D-79098 Freiburg

Schiffbauerdamm 40 Räume 4205/06 | D-10117 Berlin

Tel. + 49 761 38693-0

Das **Centrum für Europäische Politik** FREIBURG | BERLIN, das **Centre de Politique Européenne** PARIS, und das **Centro Politiche Europee** ROMA bilden das **Centres for European Policy Network** FREIBURG | BERLIN | PARIS | ROMA.

Das gemeinnützige Centrum für Europäische Politik analysiert und bewertet die Politik der Europäischen Union unabhängig von Partikular- und parteipolitischen Interessen in grundsätzlich integrationsfreundlicher Ausrichtung und auf Basis der ordnungspolitischen Grundsätze einer freiheitlichen und marktwirtschaftlichen Ordnung.

IMPULS -
STIFTUNG

Dr. Johannes Gernandt
Geschäftsführender Vorstand

Stefan Röger
Geschäftsführender Vorstand

IMPULS-Stiftung
für den Maschinenbau,
den Anlagenbau und
die Informationstechnik

Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt

Telefon +49 69 6603 1462

Fax +49 69 6603 2462

Internet www.impuls-stiftung.de

E-Mail info@impuls-stiftung.de